

# Deutsche Steuer-Zeitung

und

## Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

10. Juni 1939

Nummer 23

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35  
Haupt-schriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

### „Bilanzenzusammenhang“ bei der Verschmelzung. Erwiderung auf eine Besprechung Von Ministerialrat Gebhardt, Berlin, Reichsfinanzministerium

#### Inhalt:

1. Zur Besprechung des Handbuchs der steuerlichen Betriebsprüfung durch Eckstein,
2. Die steuerlichen Einstandswerte bei der Verschmelzung,
3. Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz bei der Verschmelzung,

4. Der Teilwert der übergehenden Wirtschaftsgüter,
5. Die Verschmelzungsbilanz,
6. Der steuerfreie und der steuerpflichtige Verschmelzungsgewinn der übernehmenden Gesellschaft.

#### 1. Zur Besprechung des Handbuchs der steuerlichen Betriebsprüfung durch Eckstein

Regierungsrat Eckstein hat im Aprilheft 1939 von „Steuer und Wirtschaft“ Spalte 433 u. a. die im Handbuch der steuerlichen Betriebsprüfung Band 2 S. 209 enthaltene Abhandlung über den Bilanzenzusammenhang bei der Verschmelzung kurz besprochen und dabei einige Punkte berührt, in denen er anderer Meinung ist, und eine eingehende Abhandlung auf diesem Gebiet in Aussicht gestellt. Es ist für den Verfasser einer Ausarbeitung überaus wertvoll, eine Besprechung aus sachverständiger Feder zu lesen und daraus zu entnehmen, wie seine Ausführungen aufgefaßt und verstanden worden sind. Die erwähnte Besprechung bietet die willkommene Gelegenheit, auf die Gedankengänge des erfahrenen Betriebsprüfungspraktikers Eckstein einzugehen und hierbei noch bestehende Unklarheiten und Lücken auf dem Gebiet der Verschmelzung zu beseitigen. Mit einbezogen wird eine frühere Abhandlung Ecksteins über die Verschmelzung im Septemberheft 1938 von „Steuer und Wirtschaft“ Spalte 1083.

#### 2. Die steuerlichen Einstandswerte bei der Verschmelzung

Eckstein will bei der Überführung der einzuschmelzenden Vermögenswerte in die Steuerbilanz der über-

nehmenden Gesellschaft „nur eine Bindung der Steuerbilanz dieser Gesellschaft an die Steuerbilanz der übertragenden Gesellschaft, also nicht eine handelsbilanzmäßige Bindung wie nach den Ausführungen von Gebhardt“ anerkennen. Die Steuerbilanzwerte der übertragenden Gesellschaft seien unverändert in die Steuerbilanz der übernehmenden Gesellschaft zu überführen. Eckstein erblickt darin „die Lösung des Problems und die Vereinfachung der Besteuerung der Verschmelzungen“. Außerdem werde damit „der Wertzusammenhang und eigentlich auch der Bilanzenzusammenhang nicht durchbrochen und verhindert, daß Gewinne der Besteuerung entgehen. Die seitherige Rechtsprechung hinsichtlich der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz bei Fusionen kommt daher nicht mehr zu Raum“.

Man vergleiche mit diesen Ausführungen von Eckstein die Ausführungen im Handbuch der steuerlichen Betriebsprüfung:

Band 1 S. 261: „Der Meinungsstreit (nämlich über die Bewertung des einzuschmelzenden Betriebsvermögens) ist durch das Aktiengesetz 1937 klar und eindeutig entschieden, soweit es sich um die Fälle der echten Verschmelzung handelt, also um einen Zusammenschluß durch Eingabe junger oder alter Aktien der aufnehmenden Gesellschaft... Die bis-

herigen Buchwerte der einzuschmelzenden Gesellschaft können im Fall der echten Verschmelzung bei der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. Sie stellen Höchstwerte dar. Diese aktienrechtliche Regelung ist auch für das Steuerrecht bindend. Denn sie steht mit keiner steuerrechtlichen Vorschrift in Widerspruch. Im Gegenteil, sie gibt endlich die Möglichkeit, die schwierigen und umstrittenen Bewertungsfragen einfach zu lösen. Es wäre unverantwortlich, wenn hier das Steuerrecht ohne ersichtliche Notwendigkeit in Abweichung vom Handelsrecht eigene verfahrensmäßige Wege gehen würde."

Band 1 S. 262: „In den Fällen, in denen die Bewertungserleichterung des § 242 AktG Platz greift, ist die Bewertungsstetigkeit für das hereinzunehmende Vermögen gewahrt. . . . Für die Zwecke der Besteuerung sind die letzten steuerlichen Buchwerte weiterzuführen (Höchstwerte) . . .“

Das Gemeinsame der Ansicht Ecksteins und der im Handbuch vertretenen Ansicht liegt darin, daß für die steuerliche Behandlung der Verschmelzung die letzten Steuerbilanzwerte der einzuschmelzenden Gesellschaft in die Steuerbilanz der aufnehmenden Gesellschaft überzuführen sind, nicht etwa die Handelsbilanzwerte der einzuschmelzenden Gesellschaft. Es besteht also zwischen Eckstein und mir keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Steuerbilanz der übernehmenden Gesellschaft an die Steuerbilanz der einzuschmelzenden Gesellschaft gebunden ist.

Das Unterschiedliche der beiden Ansichten besteht nur darin, daß Eckstein keine Veränderungen an den zu übernehmenden Steuerbilanzwerten zugestehen will, während nach der im Handbuch niedergelegten Auffassung die Steuerbilanzwerte der einzuschmelzenden Gesellschaft Höchstwerte darstellen sollen.

Der Gedankengang der im Handbuch vertretenen Auffassung ist der folgende:

Handelsrechtlich gelten nach § 242 AktG die in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angelegten Werte für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten sind im Aktienrecht Höchstwerte (§ 133 AktG). Der Sinn der Höchstwerte besteht darin, daß sie eine niedrigere Bewertung nicht ausschließen. In der niedrigeren Bewertung sind die Kaufleute nach der noch immer herrschenden handelsrechtlichen Übung ziemlich frei.

Steuerlich gelten die in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angelegten Werte für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten. Auch im Steuerrecht sind die Anschaffungskosten Höchstwerte, die den Übergang zum niedrigeren Teilwert zulassen (§ 6 EStG). Zwar gilt für die Besteuerung die Regel, daß sich im Zeitpunkt der Anschaffung die Anschaffungskosten vermutlich mit dem Teilwert decken. Doch darf bei der Verschmelzung

nicht übersehen werden, daß es sich hier um unterstellte Anschaffungskosten handelt. Bei unterstellten Anschaffungskosten darf doch wohl der Übergang zum niedrigeren Teilwert im Zeitpunkt der Verschmelzung nicht erschwert werden.

Zudem geht die Sorge der Steuerveranlagung bei der Verschmelzung in der umgekehrten Richtung wie bei den gewöhnlichen Anschaffungs geschäften. Während sonst im allgemeinen darauf zu sehen ist, daß nicht durch Teilwertabschreibungen der steuerliche Jahresgewinn über Gebühr geschmälert wird, wirkt sich bei der Verschmelzung eine niedrige Einstandsbewertung der zu übernehmenden Wirtschaftsgüter gewinnerhöhend aus. Denn ein niedriger Einstandswert des einzuschmelzenden Betriebsvermögens zieht niedrigere Abschreibungen für Abnutzung, niedrigere Wertabschreibungen und höhere Gewinnverwirklichungen nach sich.

Die niedrige Einstandsbewertung ist aber vom Standpunkt des Steueraufkommens nicht nur für die spätere Gewinnermittlung günstig, sondern ist auch für den Zeitpunkt der Verschmelzung nicht steuernachteilig. Denn die niedrigere Einstandsbewertung geht nicht zu Lasten des steuerlichen Jahresgewinns, sondern zu Lasten des steuerfreien Aufgebots der hinzugehenden neuen Aktien. Der Fall liegt ähnlich wie beim Einbringen eines Wirtschaftsguts in eine neu zu gründende Gesellschaft.

Auch ist es auf den Gewinn der einzuschmelzenden Gesellschaft ohne Einfluß, wie ihre Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Gesellschaft bewertet werden. Denn der Verschmelzungsgewinn der einzuschmelzenden Gesellschaft bemißt sich nach dem Mehr des Entgelts über die Werte ihrer letzten Erfolgsbilanz. Außerdem ist dieser Gewinn nach § 15 Abs. 2 EStG steuerfrei.

Nur ein Einwand wäre denkbar, mit dem man sich ernsthaft auseinandersetzen muß. Es könnte geltend gemacht werden, daß sich der Wert der gleichen Wirtschaftsgüter bei der übernommenen und bei der übernehmenden Gesellschaft decken müsse, weil die Verschmelzung ein Fortleben der übernommenen Gesellschaft im Rahmen der übernehmenden Gesellschaft ermögliche. Hierauf ist zu erwidern, daß trotz dieses Fortlebens andere Verhältnisse bei der übernehmenden Gesellschaft vorliegen können als bei der übernommenen Gesellschaft. Es ist also wohl möglich, daß die veränderten Verhältnisse und der andere Rahmen nicht ohne Einfluß auf den Teilwert der übernommenen Wirtschaftsgüter bleiben.

Nach alledem wird abweichend von der Ansicht Ecksteins nichts im Wege stehen, als Einstandswert des einzuschmelzenden Vermögens statt der unterstellten Anschaffungskosten unter bestimmten Voraussetzungen den niedrigeren Teilwert anzusetzen. Ein Hinaufgehen über die unterstellten Anschaffungskosten ist aber unzulässig.

Die Voraussetzungen für eine niedrigere Bewertung sind in den beiden nächsten Abschnitten dargestellt.

### 3. Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz bei der Verschmelzung

Nach den Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt steht fest, daß den Steuerbehörden eine niedrige Einstandsbewertung für das einzuschmelzende Betriebsvermögen in der Regel nur erwünscht sein kann. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß dieser Vorteil die Steuerbehörden veranlassen darf, die allgemein gültigen Bewertungsregeln zu mißachten. Das bedeutet, daß sich die Steuerbehörden zunächst an den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz halten müssen, soweit dieser Grundsatz für die Verschmelzung anwendbar ist.

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz kann nicht anwendbar sein, soweit in die Handelsbilanz der aufnehmenden Gesellschaft die letzten Handelsbilanzwerte der einzuschmelzenden Gesellschaft unverändert übernommen werden. In diesem Fall sind entsprechend in die Steuerbilanz der aufnehmenden Gesellschaft die letzten Steuerbilanzwerte der einzuschmelzenden Gesellschaft unverändert zu übernehmen, wie im Abschnitt 2 dargelegt worden ist. Soweit also in der Handelsbilanz der aufnehmenden Gesellschaft die unterstellten Anschaffungskosten beibehalten werden, sind sie entsprechend auch in der Steuerbilanz der aufnehmenden Gesellschaft beizubehalten. Es ginge nicht an, etwa die Handelsbilanzwerte, bloß weil sie niedriger sind als die Steuerbilanzwerte, auch als steuerliche Einstandswerte maßgeblich sein zu lassen. Den Ausschlag gibt hier der für die Handelsbilanz und für die Steuerbilanz in gleicher Weise maßgebliche Grundsatz, daß die bisherigen Werte unverändert zu übernehmen sind, und zwar für die Handelsbilanz die bisherigen Handelsbilanzwerte und für die Steuerbilanz die bisherigen Steuerbilanzwerte.

Sind die unverändert übernommenen unterstellten Anschaffungskosten in Wirklichkeit steuerlich zu hoch, so können sie in der nächstfolgenden Schlußbilanz auf den richtigen Wert herabgesetzt werden, jedoch hier zu Lasten des steuerlichen Jahresgewinns, nicht zu Lasten des Aufgelds. Denn es handelt sich hier nicht mehr um eine Berichtigung der Einstandswerte, sondern um eine Berichtigung der Schlußbestandswerte.

Mit Caßtein ist somit für den Fall der unveränderten Übernahme der einzuschmelzenden Werte in die Handelsbilanz der aufnehmenden Gesellschaft davon auszugehen, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs über die Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz (Handbuch Band 2 S. 276/277) nicht anwendbar ist. Die Handelsbilanzwerte scheiden hier als steuerliche Bewertungsmaßstäbe aus.

Im Handbuch Band 1 S. 270/271 ist bereits dieselbe Auffassung folgendermaßen ausgedrückt:

„Bei der Aufstellung der Steuerbilanz für den Stichtag der Verschmelzung will der Reichsfinanzhof den Grundsatz der Abhängigkeit der Steuerbilanz von der Handelsbilanz beachten wissen. Die Werte der Handelsbilanz hätten die Höchstgrenze für die Bewertung der übernommenen Vermögensgegenstände in der steuerlichen Ver-

schmelzungsbilanz zu bilden. Diese Art von Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz wird aber nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes (1. 10. 1937) nicht mehr voll aufrechtzuerhalten sein. Wenn § 242 AktG für die echte Verschmelzung die Beibehaltung der Schlußbilanzwerte der übertragenden Gesellschaft vorschreibt, so bedeutet dies für die Steuerveranlagung die Beibehaltung der steuerlichen Schlußbilanzwerte ohne Rücksicht auf die Handelsbilanzwerte. Nur wenn die übernehmende Gesellschaft in ihrer Handelsbilanz von den Schlußbilanzwerten der übertragenden Gesellschaft nach unten abweicht, kann eine Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz in Betracht kommen.“

Nur in diesem letzterwähnten Fall besteht für die Steuerveranlagung Veranlassung zu prüfen, ob nicht in Anlehnung an die Handelsbilanz auch für die Steuerbilanz eine niedrigere Bewertung angebracht ist. Der Steuerpflichtige hat sein Wahlrecht, von den unterstellten Anschaffungskosten nach unten abzuweichen, in erkennbarer Weise in der Handelsbilanz ausgeübt und hat damit dem Grundsatz der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz freie Bahn gegeben. Er muß sich gefallen lassen, daß die Steuerbehörde die gewählte niedrigere Bewertung daraufhin untersucht, wieweit sie auch steuerlich vertretbar ist. Mit anderen Worten: die Steuerbehörde kann den niedrigeren Teilwert, der nach unten durch die handelsrechtlichen Einbuchungswerte begrenzt ist, feststellen.

### 4. Der Teilwert der übergehenden Wirtschaftsgüter

Es würde sich mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung schlecht vertragen, wenn die Finanzbehörden den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz in der Weise auf die Spitze treiben würden, daß sie, wenn es ihnen günstig zu sein scheint, die Handelsbilanzwerte unbefehlend zu Teilwerten stampeln würden. Die Handelsbilanzwerte bedürfen auf jeden Fall der Prüfung, ob sie als Teilwerte angesehen werden können, oder ob ein höherer Zwischenwert als Teilwert anzusetzen ist, oder ob es bei den unterstellten Anschaffungskosten sein Bewenden haben muß.

Der Reichsfinanzhof hat selbst in einer neueren Entscheidung (RStBl. 1939 S. 448) die frühere Rechtsprechung, wonach bei der Verschmelzung die (niedrigeren) handelsrechtlichen Einbuchungswerte auch steuerlich maßgeblich sein sollen, abgewandelt in dem Sinn, daß die Handelsbilanzansätze daraufhin geprüft werden müssen, ob sie den steuerlichen Bewertungsbestimmungen entsprechen.

Wie bei der Findung des Teilwerts vorzugehen ist, mag aus der Entscheidung des RFG vom 7. Dezember 1938 VI 715/38 (RStBl. 1939 S. 258) entnommen werden:

„Das Finanzamt ist berechtigt und verpflichtet, in freier Würdigung der gesamten Tatumstände die vom Pflichtigen angelegten Werte zu prüfen und über ihre Ordnungsmäßigkeit zu entscheiden. Hierbei hat es die Auffassung des Pflichtigen, der seine eigenen Verhält-

nisse am besten zu übersehen vermag, zu berücksichtigen. Sie bildet für das FA jedoch keine irgendwie geartete rechtliche Bindung, sondern ausschließlich Beweisunterlage, einen Gesichtspunkt im Rahmen der Tatbestandswürdigung." — — —

„Bewegt sich nun der Wertansatz eines Kaufmanns innerhalb des ordnungsmäßig gebildeten Schätzungsrahmens, so wird man aus Gründen einer sachgemäßen Tatbestandswürdigung ihm folgen.“

Darin ist Edstein recht zu geben, daß eine stille Rücklagenbildung in der handelsrechtlichen Übernahmebilanz steuerlich ohne Bedeutung ist.

### 5. Die Verschmelzungsbilanz

Edstein vertritt in seiner Abhandlung (StuW 1938 Sp. 1084) die Ansicht, daß eine besondere Verschmelzungsbilanz aufzustellen ist. Er sieht in der Verschmelzungsbilanz eine Vermögensbilanz, die den wirklichen Wert der einzuschmelzenden Vermögensgegenstände ohne stille Rücklagen ausweisen soll, um als Grundlage für die Verschmelzungsverhandlungen zu dienen.

Es wird sich aber doch empfehlen, die Bezeichnung „Verschmelzungsbilanz“ nicht auf die Vermögensaufstellung der einzuschmelzenden Gesellschaft, sondern auf die Gründungsbilanz der übernehmenden Gesellschaft (Übernahmebilanz) für den Tag der Verschmelzung anzuwenden. „Der Reichsfinanzhof (RSW. 1934 S. 842) verlangt, daß auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung bei der aufnehmenden Gesellschaft eine eigene steuerliche Verschmelzungs- oder Vereinigungsbilanz aufgestellt wird“ (Handbuch Band 1 S. 270).

Zur Stützung dieser Ansicht diene Schlegelberger-Quassowski „Aktiengesetz“ 1937 S. 955: „Gerade das Ergebnis, zu dem Trumpler kommt, daß nämlich die Verschmelzungsbilanz auf freier Vereinbarung der Parteien völlig losgelöst von den bisherigen Bilanzen beruht, will das Aktiengesetz durch seine Vorschriften

vermeiden.“ Mit diesen Vorschriften kann nur § 242 AktG über die unterstellten Anschaffungskosten gemeint sein. Die Verschmelzungsbilanz hat die unterstellten Anschaffungskosten zu enthalten. Damit ist mittelbar ausgesprochen, daß unter „Verschmelzungsbilanz“ nicht die für die Verschmelzungsverhandlungen dienende Vermögensaufstellung der einzuschmelzenden Gesellschaft, sondern die Gründungsbilanz der übernehmenden Gesellschaft für den Tag der Verschmelzung zu verstehen ist.

### 6. Der steuerfreie und der steuerpflichtige Verschmelzungsgewinn der übernehmenden Gesellschaft

Edstein vertritt in der Buchbesprechung die Ansicht, daß bei einer Verschmelzung mit Kapitalerhöhung der steuerliche Buchgewinn nicht, wie Gehhardt meint, in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Gewinn aufzuteilen ist, weil es nur einen steuerfreien Gewinn gebe.

Edstein hat recht, wenn die einzuschmelzende Gesellschaft nur im Weg der Kapitalerhöhung übernommen wird. Dann bildet das Mehr der unterstellten Anschaffungskosten gegenüber dem Nennbetrag der hingegebenen neuen Aktien das steuerfreie Aufgeld. Hierüber besteht völlige Klarheit.

Doch kommt es oft vor, daß die aufnehmende Gesellschaft über eigene alte Aktien verfügt, die sie neben den aus einer Kapitalerhöhung stammenden jungen Aktien bei der Verschmelzung hingeben kann. Ferner kann die aufnehmende Gesellschaft schon eine Beteiligung an der einzuschmelzenden Gesellschaft haben. Sie braucht durch die jungen Aktien dann nur die in fremden Händen befindlichen Anteile abzugelten. In diesen Fällen kann trotzdem eine echte Verschmelzung vorliegen (§ 238 AktG).

Steuerfrei ist dann als Aufgeld nur der auf die Ausgabe junger Aktien entfallende Teil des Verschmelzungsgewinns. Die Gewinnverwirklichung, die mit der Eingabe eigener alter Aktien und mit dem Untergang der bisherigen Beteiligung an der einzuschmelzenden Gesellschaft verbunden ist, stellt kein Aufgeld dar und ist nicht steuerbefreit.

## Die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter

Von Regierungsrat Dr. Wenz, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

### Inhalt:

1. Die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in der Reichsabgabenordnung,
2. Umfang und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit,
3. Abgrenzung gegenüber den ordentlichen Gerichten,
4. Abgrenzung gegenüber anderen Verwaltungsbehörden,
5. Mitwirkung anderer Behörden bei der Besteuerung,
6. Aufgaben und Zuständigkeit der Finanzämter,
7. Verwaltung der Reichssteuern,
8. Die einzelnen Reichssteuern,
9. Steuerstrafverfahren,
10. Verwaltung von Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Länder, der Religionsgesellschaften usw.,
11. Verwaltungsgeschäfte finanzwirtschaftlicher und sozialwirtschaftlicher Art,
12. Eigene allgemeine Verwaltungsgeschäfte,
13. Das Fehlen der sachlichen Zuständigkeit,
14. Begünstigende Verfügungen,
15. Belastende Verfügungen.

### 1. Die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung regelt in den §§ 71 bis 81 die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter (Sintweis auf meinen Aufsatz „Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter, DStZ 1938 Nr. 37). Eine ähn-

liche Zusammenfassung der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter gibt es nicht. Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit sind in der Reichsabgabenordnung und in vielen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen stückweise enthalten.

## 2. Umfang und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit eines Finanzamts umfaßt den Aufgabenkreis, der diesem Finanzamt zugewiesen ist, der Art nach. Sie dient der Abgrenzung der Aufgaben eines Finanzamts gegenüber anderenartigen Aufgaben. Die Aufgabenabgrenzung hat verschiedene Richtungen:

a) die Zuständigkeitsvorschriften können bezwecken, die Verteilung der Geschäfte unter den verschiedenen Arten von Behörden zu regeln. Sie bestimmen zum Beispiel die Abgrenzung der Aufgaben gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Hinweis auf Abschnitt 3) und gegenüber den anderen Verwaltungsbehörden (Hinweis auf Abschnitt 4);

b) die Zuständigkeitsvorschriften können bezwecken, innerhalb derselben Behördenart bestimmte Aufgaben einer bestimmten Behörde zuzuweisen. Sie regeln zum Beispiel die sachliche Zuständigkeit innerhalb der Reichsfinanzverwaltung. Sie geben an, bei welcher Art von Finanzbehörden (Finanzämter, Oberfinanzpräsidenten, Reichsminister der Finanzen, Finanzgerichte, Reichsfinanzhof) die steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten zu bearbeiten sind. Die Verteilung geschieht mit Rücksicht auf die verschiedene Art der Geschäfte (sachliche oder funktionelle Zuständigkeit);

c) die Geschäftsverteilung ordnet die Verteilung der Geschäfte innerhalb derselben Behörde. Sie gehört nicht zu den Zuständigkeitsvorschriften im eigentlichen Sinn. Oft wird jedoch im Sprachgebrauch die Geschäftsverteilung als Zuständigkeitsregelung aufgefaßt. Beispiel: Der Kassensekretär erklärt dem Steuerpflichtigen, die Finanzkasse sei für die Stundung der Steuer nicht zuständig.

Die Geschäftsverteilung unterscheidet sich von der Zuständigkeit dadurch, daß die Zuständigkeit die Geschäfte der verschiedenen Finanzbehörden, die Geschäftsverteilung dagegen den Geschäftskreis der einzelnen Dienststelle oder der einzelnen Beamten innerhalb derselben Dienststelle gegeneinander abgrenzt. Die Geschäftsverteilung erfolgt auf Grund von Geschäftsverteilungsplänen, deren Aufstellung die Aufgabe des Amtsvorstehers ist.

## 3. Abgrenzung gegenüber den ordentlichen Gerichten

Das Verhältnis zwischen den Finanzbehörden und den ordentlichen Gerichten ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz von der Zulässigkeit des Rechtswegs. Bei der Zulässigkeit des Rechtswegs im Sinn der Zivilprozeßordnung handelt es sich um die Abgrenzung des Geschäftsbereichs der Zivilgerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden, zu denen die Behörden der Reichsfinanzverwaltung gehören. Der Rechtsweg ist in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, zu denen die Steuerfachen gehören, ist der Rechtsweg, den die Zivilprozeßordnung vorsieht, ausgeschlossen.

Der allgemeine Grundsatz von der Zulässigkeit des Rechtswegs wird durch die ihm entsprechende Gegenbestimmung des Steuerrechts über den Ausschluß des Rechtswegs ergänzt. § 242 AO gemäß ist in Steuerfachen der Rechtsweg ausgeschlossen. Das gilt auch für die Rückforderung bezahlter Steuern und anderer Leistungen. Steuerrechtliche Ansprüche und Gegenansprüche können auch nicht in Bereicherungsansprüche oder in Schadensersatzansprüche eingekleidet und auf diese Weise vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden.

### Beispiel:

Der Anspruch auf Rückzahlung erhobener Steuern kann nicht auf Grund der Behauptung, daß der Steuerbescheid unwirksam gewesen sei und daß deshalb der Staat um die eingezogene Steuer bereichert sei, vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden.

Wenn es sich um eine Steuerfache im Sinn des § 242 AO handelt, ist ausschließlich die Zuständigkeit der Finanzbehörden (der Finanzverwaltungsbehörden, der Finanzgerichte oder des Reichsfinanzhofs) begründet. Gehören dagegen die Ansprüche dem bürgerlichen Recht an, dann sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Rechtsweg ist ausnahmsweise auch für einige Ansprüche, die aus öffentlich-rechtlicher Grundlage erwachsen sind, zulässig.

### Beispiel:

Wenn der Vollziehungsbeamte beim Einzug der Steuer schuldhaft seine Amtspflicht verletzt hat, kann auf Schadensersatz vor den ordentlichen Gerichten geklagt werden. Für Schadensersatzansprüche gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzung ist nach dem Staatshaftungsrecht der Rechtsweg ausdrücklich zulässig. Derartige Ansprüche können nicht bei den Finanzbehörden entschieden werden.

Wegen der Abgrenzung der Zuständigkeiten im Steuerstrafverfahren Hinweis auf Abschnitt 9.

## 4. Abgrenzung gegenüber anderen Verwaltungsbehörden

Die grundlegende Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden im Verhältnis zu den anderen Verwaltungsbehörden ist im § 17 AO enthalten. Danach werden die Reichssteuern von Reichsbehörden (Finanzbehörden) verwaltet. Diese Bestimmung wirkt nach zwei Richtungen:

a) der Grundsatz der reichseigenen Verwaltung aller Steuern im Sinn des § 1 Abs. 2 AO beseitigte die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung übliche Verwaltung der Reichssteuern durch Landesbehörden. Durch § 17 AO ist hinsichtlich der Verwaltung der Reichssteuern die Abgrenzung zwischen Reichsbehörden und Landes- und Gemeindebehörden geregelt;

b) innerhalb der Reichsbehörden sind, wie sich aus dem Klammerzusatz im § 17 AO ergibt, die Finanzbehörden zur Verwaltung der Reichs-

steuern zuständig. Daraus ergibt sich die Abgrenzung der anderen Reichsverwaltungsbehörden von den Finanzbehörden. Die Finanzbehörden des Reichs sind in der Reichsfinanzverwaltung zusammengefaßt. Die oberste Leitung steht dem Reichsminister der Finanzen zu. Unter ihm stehen die Oberfinanzpräsidenten als Oberbehörden. Unter diesen stehen als unterste Stufe die Finanzämter mit ihren Hilfsstellen für die Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern und die Hauptzollämter und ihre Unterstellen für die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern.

§ 17 AO begründet im Verhältnis zu den anderen Verwaltungsbehörden die sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden in Steuerfachen und Zollfachen. Andere Verwaltungsbehörden sind in Angelegenheiten der Reichssteuern nicht zuständig. Es ist undenkbar, daß z. B. ein Oberbürgermeister, ein Landrat oder ein Versorgungsausschuss einen Einkommensteuerbescheid erlassen kann.

##### 5. Mitwirkung anderer Behörden bei der Besteuerung

§ 17 AO spricht nur von Reichsbehörden. Die Finanzämter können jedoch bei der Durchführung der Besteuerung und der Steueraufsicht der Mitwirkung anderer Behörden nicht entbehren. §§ 188 und folgende AO gemäß sind daher die Reichsbehörden, die Landesbehörden und die Gemeindebehörden, die Beamten und Notare und die Verbände und Vertretungen von Betriebszweigen oder Berufszweigen zu Beistand und Hilfe verpflichtet (Hinweis auf Hesse, Die Beistandspflicht der Behörden usw., DStZ 1936 Nr. 31).

Die Beistandspflicht des § 188 AO ist § 25 AO gemäß für die Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden und sonstigen Gemeindebehörden, soweit deren Hilfe wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist, erweitert. Eine Übertragung der Zuständigkeit in Steuerfachen auf andere Behörden findet durch die Beistandspflicht nicht statt. Die Beistandspflichten und Anzeigepflichten verpflichten die betroffenen Personen und Behörden zu selbständigem Handeln. Die Beistandspflichtigen haben z. B. den Finanzämtern Steuerzweckverhandlungen mitzuteilen und bestimmte Vorgänge, die für die Erbschaftsteuer, für die Grunderwerbsteuer und für die Kapitalverkehrssteuern wichtig sind, mitzuteilen.

§ 26 AO gemäß kann auch die Zuständigkeit zur Behandlung von Aufgaben der Finanzämter auf andere Behörden, auf Beamte oder auf Notare übertragen werden. Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann aus dem Aufgabenkreis der Finanzämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung von Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, Behörden der Gemeinde oder der Gemeindeverbände übertragen (§ 26 Abs. 1 AO). Der Reichsminister der Finanzen kann aus dem Aufgabenkreis der Finanzämter auf dem Gebiet der

Urkundensteuer einzelne Arten von Geschäften auf andere Behörden oder Beamte oder auf Notare übertragen (§ 26 Abs. 2 AO).

Wenn einzelne Aufgaben aus dem Aufgabenkreis der Finanzämter auf andere Behörden, Beamte oder Notare übertragen sind, so sind die Finanzämter zu Anweisungen an diese Stellen und in gewissem Umfang zur Nachprüfung ihrer Tätigkeit befugt (§ 27 AO).

Auf dem Gebiet der Urkundensteuer wurde von der Möglichkeit, Behörden und Beamte, insbesondere Notare, zur Erhebung heranzuziehen, durch die UrkStDV vom 6. Mai 1936 in umfangreicher Weise Gebrauch gemacht. Bei der Verwaltung der Urkundensteuer wirken die Notare, die Urkundsbeamten der Behörden, Gerichtsvollzieher und Postbeamte, die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Gerichte und die Gerichtskassen mit (§ 1 UrkStDV). Das Finanzamt kann ihre Tätigkeit nachprüfen (§ 27 Abs. 2 AO, § 50 UrkStDV).

Die Hilfe der Gemeinden wird, abgesehen von gelegentlicher Mitwirkung, in der Hauptsache für die Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme, für die Ausschreibung der Steuerkarten, für die Führung der Wehrsteuerkartei und für die Anforderung der Wehrsteuer auf den Steuerkarten in Anspruch genommen.

Die Personenstands- und Betriebsaufnahme obliegt § 165 a AO gemäß den Gemeindebehörden. Sie werden dabei als Hilfsstellen der Finanzämter tätig und haben daher die gleichen Befugnisse wie die Finanzämter, insbesondere das Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln. Eine Entschädigung erhalten die Gemeinden auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Juli 1938 nicht mehr. Die Verpflichtung der Gemeinden zu den mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme zusammenhängenden Arbeiten (Aufstellung der Urliste usw.) ergibt sich aus der Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 16. Mai 1935, die sich auf §§ 12, 165, 165 a und 188 AO stützt.

Die Gemeindebehörden haben auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Anlegung der Urliste § 42 EStG und § 7 UStDV gemäß die Steuerkarten auszuscheiden. Mit der Ausschreibung der Steuerkarten haben die Gemeindebehörden in den Fällen des § 39 Absatz 4 Ziffern 2 und 3 EStG (§ 14 Absätze 1 und 2 UStDV, mehrere Dienstverhältnisse, mitverdienende Ehefrau) die dort vorgesehenen Berechnungsvermerke auf der Steuerkarte einzutragen.

Die Gemeindebehörden haben auf den Steuerkarten auch die Wehrsteueranzufordern (§ 6 Absatz 1 der Ersten WehrStDV). Für die Zwecke der Wehrsteuer haben sie eine besondere Wehrsteuerkartei zu führen.

Damit sind den Gemeindebehörden wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der Lohnsteuer und der Wehrsteuer übertragen. Sie sind für die ihnen übertragenen Aufgaben als Hilfsstellen des Finanzamts §§ 26 und 27 AO gemäß tätig. Gegen

ihre Entscheidung ist das Berufungsverfahren — Einspruch an das Finanzamt, Berufung (Sprungberufung) vor dem Finanzgericht, unter Umständen Rechtsbeschwerde vor dem Reichsfinanzhof — gegeben. Das Finanzamt ist nicht berechtigt, die den Gemeindebehörden übertragenen Arbeiten unmittelbar und in eigener Zuständigkeit auszuführen. Das Finanzamt kann aber § 15 Absatz 2 VStDV (§ 6 Absatz 2 WehrStDV) und § 27 AO gemäß die Gemeindebehörde anweisen, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn es zunächst von der Entscheidung, die die Gemeindebehörde getroffen hat, abzuweichen will.

Bei der Gewährung von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen sind die Gemeindebehörden ebenfalls zu wichtigen Vorarbeiten eingeschaltet.

Die Gemeinden, besonders die Landgemeinden, werden oft auch zur Erhebung der Steuern herangezogen. Bei der Verwaltung solcher Zahlstellen werden die Gemeinden jedoch nicht auf Grund des § 26 AO, sondern auf Grund vertraglicher Vereinbarungen tätig (Anlage 1 zur Amtskassenordnung).

## 6. Aufgaben und Zuständigkeit der Finanzämter

Die Finanzämter haben die folgenden Aufgaben:

- a) Verwaltung der Reichssteuern mit Ausnahme der Zölle und Verbrauchsteuern (Hinweis auf Abschnitt 7),
- b) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Steuern der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verwaltung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben (Hinweis auf Abschnitt 10),
- c) Verwaltungsgeschäfte finanzwirtschaftlicher und sozialwirtschaftlicher Art (Hinweis auf Abschnitt 11),
- d) eigene allgemeine Verwaltungsgeschäfte (Hinweis auf Abschnitt 12).

Die Finanzämter sind innerhalb ihres Amtsbezirks grundsätzlich mit allen Steuern und mit der Erledigung aller sonstigen Aufgaben der Finanzämter befaßt. Es gibt jedoch auch Sonderfinanzämter, die mit Sonderaufgaben betraut sind. In diesen Finanzämtern werden nur bestimmte Steuern oder andere Arbeitsgebiete, z. B. Liegenschaften, bearbeitet. Ihre örtliche Zuständigkeit ergibt sich unmittelbar aus dem besonderen Auftrag. Sie erstreckt sich meist auf den Bezirk mehrerer Finanzämter oder auf den ganzen Oberfinanzbezirk. In noch größerer Zahl gibt es Finanzämter, die wie jedes Finanzamt einen eigenen Finanzbezirk mit allgemeiner Zuständigkeit haben, aber dazu noch mit der Bearbeitung bestimmter Steuern für mehrere Finanzamtsbezirke oder für den ganzen Oberfinanzbezirk beauftragt sind. Ihr Bezirk ist damit für die ihnen zugewiesenen Sonderaufgaben erweitert. Die Erweiterung der Zuständigkeit dieser Sonderämter führt auf der anderen Seite zu einer Beschränkung der Zuständigkeit der anderen Finanzämter.

Die Möglichkeit, einzelne Aufgaben besonderen Finanzämtern zu übertragen, gibt § 24 Abs. 2 AO.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Umfang der Geschäfte der Finanzämter. Er kann insbesondere Finanzämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken. § 1 Abs. 2 der Dienstordnung für die Finanzämter gemäß kann der Reichsminister der Finanzen die Zuständigkeit eines Finanzamts einschränken oder erweitern.

Abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit ist z. B. die Verwaltung der Verkehrssteuern für größere Bezirke oft bei bestimmten Finanzämtern zusammengefaßt. Dasselbe gilt für die Erbschaftsteuer. In Orten mit mehreren Finanzämtern werden oft auch die Besitz- und Verkehrssteuerangelegenheiten der Körperschaften bei besonders bestimmten Finanzämtern verwaltet (Hinweis auf Groth, Die Reichsfinanzverwaltung, Bücherei des Steuerrechts Band 1 Abschnitt 41).

## 7. Verwaltung der Reichssteuern

Zur Verwaltung der Steuern gehören:

- a) die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Steuern,
- b) die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben (Steueraufsicht, Rechtsmittelverfahren, Erstattungs- und Vergütungsansprüche und das Steuerstraßverfahren).

An der Spitze steht die Durchführung der Steuergesetze. Das Steueranpassungsgesetz und die Reichsabgabenordnung sind von den Finanzämtern bei allen Einzelsteuern anzuwenden. Ebenso obliegt allen Finanzämtern die Durchführung des Reichsbewertungsgesetzes. In Hamburg besteht ein besonderes Finanzamt für Bewertung. Die Finanzämter sind auch an der Durchführung des Bodenschätzungsgesetzes je nach dem Stand und Fortgang der Arbeiten beteiligt.

Zu den vielen Aufgaben, die sich bei der Durchführung der Reichsabgabenordnung ergeben, gehören insbesondere die folgenden Verwaltungsgeschäfte, deren Zuständigkeit besonders geregelt ist:

- a) Steuerberater und Helfer in Steuer-sachen. Rechtsanwälte und Notare und die vom Oberfinanzpräsidenten zugelassenen Steuerberater kann das Finanzamt nicht zurückweisen, im übrigen kann es Bevollmächtigte zulassen und zurückweisen (§ 107 AO). Zuständig für die Erteilung und für die Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Hilfe in Steuer-sachen sind § 107 a AO gemäß die Finanzämter (Hinweis auf Staatssekretär Reinhardt, Neuerungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, VStZ 1937 Nr. 8).
- b) Erlaß von Steuern. § 131 AO gemäß ist zum Erlaß von Steuern aus Billigkeitsgründen nur der Reichsminister der Finanzen zuständig. Er kann jedoch seine Befugnisse § 131 Abs. 4 AO gemäß den Oberfinanzpräsidenten oder den Finanzämtern übertragen. Das ist durch Erlaß vom 10. Februar

1934 geschehen (RStBl. 1934 S. 162, Hinweis auf Engert, Das Billigkeits- und Gnadenverfahren im Reichssteuerrecht, DStZ 1937 Nr. 35). Zur Niederschlagung von Steuern (§ 130 AO) sind die Finanzämter zuständig (Hinweis auf §§ 26 bis 30 der Beitreibungsordnung). — Die Zuständigkeit zum Erlaß von Steuern in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten ist in den Erlassen vom 1. Juli 1938 S 2214 — 3731 III b und vom 13. Dezember 1938 S 2214 — 7200 III b geregelt. Die folgenden unter a bis c wiedergegebenen Bestimmungen gelten nur für das Altreich!

- a) über Anträge auf Erlaß von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrssteuern, Lotteriesteuer für nicht verkaufte Lose, Urkundensteuer und Wechselsteuer entscheiden die Finanzämter, wenn der Gegenstand des Antrags für die einzelne Steuerart 10 000 RM im Wert nicht übersteigt. Die Oberfinanzpräsidenten sind bis zu 20 000 RM zuständig;
- β) für den Erlaß von Kraftfahrzeugsteuer, Beförderungsteuer und Versicherungssteuer sind die Finanzämter nicht zuständig (sondern die Oberfinanzpräsidenten). Unberührt bleiben die früher schon erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Kraftfahrzeugsteuer in besonderen Fällen. Der Billigkeitserlaß für Kriegs- und Zivildienstbeschädigte ist den Finanzämtern übertragen;
- γ) für den Erlaß von Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ersatzstrafen und Kosten des Strafverfahrens, auf die durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren erkannt worden ist, sind die Finanzämter zuständig, wenn der Gegenstand des Antrags 1000 RM im Wert nicht übersteigt. Die Oberfinanzpräsidenten sind bis zu 10 000 RM zuständig (Hinweis auf Abschnitt 9);
- δ) über Anträge auf Erlaß von Erzwingungsstrafen entscheiden die Finanzämter.
- c) Festsetzung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens. Auf Grund des § 322 Absatz 2 AO werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, die im Verfahren vor einem Finanzgericht oder bei einem Oberfinanzpräsidenten oder vor dem Reichsfinanzhof entstanden sind, festgesetzt:
- a) regelmäßig: von der Geschäftsstelle des Finanzamts, das in der ersten Rechtsstufe entschieden hat;
- β) wenn jedoch in der ersten Rechtsstufe eine Gemeindebehörde oder eine Gemeindeverbandsbehörde entschieden hat: von der Geschäftsstelle desjenigen Finanzamts, in dessen Bezirk die Gemeindebehörde oder die Gemeindeverbandsbehörde ihren Sitz hat.

## 8. Die einzelnen Reichssteuern

Die Finanzämter sind für die Verwaltung der folgenden Reichssteuern zuständig:

### a) Einkommensteuer

Hierher gehören nicht nur die veranlagte Einkommensteuer, sondern auch die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer und der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen. Sondersteuern, die mit der Einkommensteuer zusammenhängen, sind die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder (Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen) und die neue Mehreinkommensteuer.

Die Einkommensteuer wird, abgesehen von einigen Sonderämtern, von allen Finanzämtern verwaltet. Einige Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Einkommensteuer werden von bestimmten Sonderämtern (neben ihrem eigenen Amtsbezirk) bearbeitet. Es ist z. B. die Besteuerung der Auslandsbeamten des Deutschen Reichs bei dem Finanzamt Berlin-Mitte für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme von München (dort Finanzamt München-Süd) zusammengezogen. Für die einheitliche Besteuerung der Ausländer hat das Finanzamt Moabit-West in Berlin besondere Aufgaben. Es dient auf dem Gebiet der Ausländer-Besteuerung auch als Vermittlungstelle für das ganze Reichsgebiet. Die Verwaltung des Steuerabzugs von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften ist meist einem Finanzamt für den ganzen Oberfinanzbezirk übertragen, z. B. dem Finanzamt Stuttgart-Nord für den ganzen Oberfinanzbezirk Württemberg;

### b) Wehrsteuer;

### c) Wandergewerbsteuer;

### d) Reichsfluchtsteuer

Zuständig für die Verwaltung der Wehrsteuer, der Wandergewerbsteuer und der Reichsfluchtsteuer sind wie für die Einkommensteuer im allgemeinen alle Finanzämter. Die Verwaltung der Reichsfluchtsteuer für das Land Österreich ist dem Finanzamt Innere Stadt-Ost in Wien übertragen;

### e) Körperschaftsteuer;

### f) Vermögensteuer;

### g) Aufbringungsumlage;

### h) Umsatzsteuer

Auch für die Verwaltung der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage und der Umsatzsteuer sind im allgemeinen alle Finanzämter zuständig. Diese vier Steuern sind hier nur deswegen zusammengefaßt, weil in Orten mit mehreren Finanzämtern die Verwaltung dieser Steuern, soweit sie von Körperschaften erhoben werden, oft bei einem Finanzamt zusammengefaßt ist. Solche „Körperschaftsteuerämter“ sind z. B. die Finanzämter für Körperschaften in Hamburg und in Wien. Von dieser Regelung weicht die Zuständigkeit des Zentralfinanzamts Berlin ab. Dieses Finanzamt ist zwar für die Besteuerung fast aller Körperschaften in

Berlin zuständig, die Umsatzsteuer der Körperschaften wird jedoch nicht von ihm verwaltet.

In anderen Orten ist die Besteuerung der Körperschaften für den ganzen Stadtbezirk einem Finanzamt übertragen, das daneben noch seinen eigenen Amtsbezirk oder sonstige bestimmte Aufgaben hat. In München und Stuttgart z. B. obliegt den Finanzämtern für Körperschaften die Besteuerung der Körperschaften neben der Verwaltung bestimmter Verkehrssteuern. Eine Sonderstellung nimmt das Finanzamt Baden bei Wien ein. Es ist neben der Verwaltung seines eigenen Amtsbezirks für die Besteuerung fast aller Körperschaften des Oberfinanzbezirks Niederdonau zuständig.

Die Körperschaftsteuerämter sind auch für die Festsetzung des Betriebsvermögens und für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratsvergütungen zuständig;

#### i) Erbschaftsteuer

Die Bearbeitung der Erbschaftsteuer ist in den einzelnen Oberfinanzbezirken jeweils nur wenigen Finanzämtern (höchstens vier) übertragen. Für den Oberfinanzbezirk Württemberg sind z. B. die Finanzämter Neutlingen, Stuttgart-Süd und Ulm zuständig. Die Erbschaftsteuer für Fälle, in denen ein anderes Finanzamt des Deutschen Reichs nicht zuständig ist, wird beim Finanzamt Berlin-Sansa bearbeitet;

#### k) Grunderwerbsteuer

Die sachliche Zuständigkeit für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist auf Grund der Verordnung vom 1. August 1938 (RSBl. S. 747) allgemein den Finanzämtern übertragen. In Städten, für deren Gebiet mehrere Finanzämter bestehen, wird die Grunderwerbsteuer meist von einem Finanzamt bearbeitet, so z. B. in Breslau vom Finanzamt Breslau-Nord, in Berlin vom Finanzamt Börse;

#### l) Kapitalverkehrssteuern (Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer und Börseumsatzsteuer)

Die Kapitalverkehrssteuern werden von den Finanzämtern verwaltet. Abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter ist auf Grund des § 1 KStB die Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern für den ganzen Oberfinanzbezirk oder für die Amtsbezirke einer größeren Anzahl von Finanzämtern bestimmten Finanzämtern (den sogenannten Kapitalverkehrssteuerämtern) übertragen. Die Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern in dem ganzen Oberfinanzbezirk obliegt z. B. für Berlin dem Finanzamt Börse, für Nürnberg dem Finanzamt Augustinerstraße. In die Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern im Oberfinanzbezirk Rassel teilen sich die Finanzämter Frankfurt (Main)-Börse und Rassel-Innenstadt. Die Abstempelung ausländischer Wertpapiere ist für das ganze Altreichgebiet neun Finanzämtern (entsprechend der Zahl der Effektenbörsen) übertragen;

#### m) Wechselsteuer

Sachlich zuständig für die Verwaltung der Wechselsteuer sind die Finanzämter, denen die Ver-

waltung der Kapitalverkehrssteuern übertragen ist (§ 1 WStB);

#### n) Urkundensteuer

Die Urkundensteuer wird von denjenigen Finanzämtern verwaltet, die mit der Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern beauftragt sind (§ 1 UrkStB). Aus ihrem Aufgabenkreis ist im allgemeinen allen Finanzämtern der Verkauf von Steuerzeichen, die Festsetzung und Erhebung (einschließlich der Beitreibung) der Steuer und die Verwendung von Steuerzeichen übertragen. Die Zuständigkeit der im Satz 1 bezeichneten Ämter für diese Aufgaben wird durch die Übertragung nicht berührt;

o) Versicherungssteuer;

p) Feuerchutzsteuer;

q) Kennwert- und Lotteriesteuer;

r) Kraftfahrzeugsteuer

Zuständig sind alle Finanzämter. In Städten, für deren Gebiet mehrere Finanzämter bestehen, ist die Verwaltung dieser vier Steuern jeweils bei einem Finanzamt zusammengefaßt. Die Abstempelung von Lotterielosen ist nur einzelnen Finanzämtern (den Kapitalverkehrssteuerämtern) übertragen. Die Steuer für außerdeutsche Kraftfahrzeuge wird von den Zollstellen verwaltet;

#### s) Beförderungsteuer

Reichsbahn und Reichspost rechnen die bei ihnen entstehende Beförderungsteuer ausschließlich mit dem Finanzamt Börse in Berlin ab. Auch für die Beförderungsteuer im Güterfernverkehr des Reichskraftwagenbetriebsverbands ist das Finanzamt Börse in Berlin ausschließlich zuständig. Im übrigen sind für die Beförderungsteuer grundsätzlich alle Finanzämter zuständig. Für den grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr besteht der Grundsatz, daß die Grenzzollstellen als Hilfsstellen der Finanzämter die Beförderungsteuer erheben.

Für die aufgezählten Verkehrssteuern gemeinsam ist noch die folgende Sonderregelung zu erwähnen. In Orten mit mehreren Finanzämtern ist oft die Verwaltung einiger oder aller Verkehrssteuern bei einem Finanzamt zusammengezogen. Es entstehen dadurch sogenannte Verkehrssteuerämter, z. B. das Finanzamt für Verkehrssteuern in Hamburg. Das Finanzamt für Verkehrssteuern in Wien ist für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Verkehrssteuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer für den Oberfinanzbezirk Wien zuständig. Dem Finanzamt für Verkehrssteuern Niederdonau in Wien ist die Verwaltung der Wechselsteuer und der österreichischen Gebühren, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschaftsteuer, der Urkundensteuer und die Abstempelung der Lotterielose für den Oberfinanzbezirk Niederdonau übertragen.

#### 9. Steuerstrafverfahren

Sachlich zuständig für die Untersuchung und Entscheidung ist das Finanzamt, dem die Verwaltung der beeinträchtigten oder gefährdeten Steuer übertragen ist (§ 424 AO).

Wichtiger als diese selbstverständliche Zuständigkeitsvorschrift sind die Bestimmungen über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Finanzamt, Staatsanwaltschaft und Gericht. Mit Rücksicht auf die Eigenart der Zuwiderhandlungen und auf die besondere Sachkunde der Finanzämter sind diese bei der Verurteilung von Steuerzuwiderhandlungen maßgebend beteiligt. Im Steuerstrafverfahren ist zu unterscheiden zwischen Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichem Verfahren. Die Besonderheiten des Verwaltungsstrafverfahrens bestehen darin, daß die Finanzämter sich in die Aufgaben des Staatsanwalts (Ermittlung) und des Strafgerichts (Entscheidung) vereinigen.

Die Finanzämter sind zur Ermittlung grundsätzlich bei allen Steuerzuwiderhandlungen zuständig. Ausnahmsweise steht die Untersuchung der Staatsanwaltschaft zu:

- a) wenn der Beschuldigte wegen Steuerzuwiderhandlungen festgenommen und dem Richter vorgeführt worden ist (§ 421 Abs. 1 Satz 2 und § 426 Abs. 1 AO);
- b) wenn eine Steuerzuwiderhandlung in Tateinheit mit einer andern Straftat zusammentrifft und die Staatsanwaltschaft § 426 Abs. 2 AO gemäß die Strafverfolgung auch hinsichtlich der Steuerzuwiderhandlung übernimmt.

Die Finanzämter sind in allen Fällen ihrer Ermittlungszuständigkeit befugt, sich jederzeit der weiteren Untersuchung zu enthalten und die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 425 AO). Damit wird die ausschließliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft begründet.

Die Finanzämter sind zur Entscheidung über Steuerzuwiderhandlungen befugt:

- a) wenn die Steuerzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe, Einziehung, Veröffentlichung der Verurteilung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist oder wenn das Finanzamt nur auf diese Strafen erkennen will (§ 421 Abs. 2 AO);
- b) wenn eine Steuerzuwiderhandlung in Tateinheit mit einer andern Straftat zusammentrifft und die Strafe aus dem Steuergesetz zu entnehmen ist (§ 422 AO);
- c) wenn eine Steuerzuwiderhandlung in Tateinheit mit einer andern Straftat zusammentrifft und die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Steuerzuwiderhandlung § 426 Abs. 2 AO gemäß nicht übernommen hat.

Die ordentlichen Gerichte sind zur Verurteilung von Steuerzuwiderhandlungen zuständig:

- a) wenn das Finanzamt die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben und diese Anklage erhoben hat;
- b) wenn bei Tateinheit zwischen Steuerzuwiderhandlungen und einer andern Straftat die Strafe aus dem Strafgesetzbuch zu entnehmen ist und die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat;

- c) wenn die Steuerzuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe bedroht ist;
- d) wenn der Beschuldigte vorläufig festgenommen und dem Richter vorgeführt worden ist;
- e) wenn der Beschuldigte nach Erlass eines Strafbefehls einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat (§ 450 AO). In diesem Fall ist das gerichtliche Verfahren nur eine Fortsetzung des Verwaltungsstrafverfahrens.

In dem gerichtlichen Verfahren hat das Finanzamt die Stellung eines Nebenklägers. Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Finanzamt die Klage selbst erheben (§ 472 AO).

Wegen der Befugnisse, die sich aus der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden ergeben, Hinweis auf Konf. Das Steuerstrafrecht, Bücherei des Steuerrechts Band 10.

Die Vollstreckung der im Verwaltungsstrafverfahren ergangenen Strafbefehle obliegt den Finanzämtern. Zur Umwandlung einer im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzten Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe ist das Strafgericht zuständig (§ 470 AO). Die Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen ist Sache des Gerichts.

Das Recht, von der Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens abzusehen (Niedererschlagung), steht dem Reichsminister der Finanzen zu. Die Finanzämter sind zur Niedererschlagung befugt, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters gering ist (§ 477 AO). Die Anordnung der Niedererschlagung von Steuerstrafverfahren, die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, ist dem Führer und Reichskanzler vorbehalten (Hinweis auf die Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1937, RStBl. S. 417). Auch die Anwendung der Eisenacher Grundsätze (Hinweis auf Staatssekretär Reinhardt, Eisenacher Grundsätze, DStZ 1936 Nr. 39, kommt nur in Frage, wenn die Finanzämter zur Entscheidung über die Steuerzuwiderhandlungen zuständig sind, nicht jedoch, wenn die Entscheidung den Gerichten vorbehalten ist.

Das Recht zum Erlass der Strafe (Wegnadigung) steht dem Führererlass vom 1. Februar 1935 gemäß (RStBl. 1935 S. 145), von einigen Ausnahmen abgesehen, dem Reichsminister der Finanzen zu. Er hat die ihm zustehenden Befugnisse zum Teil den Oberfinanzpräsidenten, zum Teil den Vorstehern der Finanzämter übertragen (Hinweis auf die Allgemeinen Verfügungen über die Ausübung des Gnadenrechts und das Verfahren in Gnadenfachen vom 26. Februar 1937, RStBl. 1937 S. 417 und S. 419). Die Finanzämter sind zur Ausübung des Wegnadigungsrechts befugt, wenn die erkannte Hauptgeldstrafe und der Wertbetrag der Einziehung je 1000 RM nicht übersteigen. Die Oberfinanzpräsidenten sind bis zu 10 000 RM zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung gilt nur für das Altreich (Hinweis auf Abschnitt 7 Absatz 2 Ziffer 2).

**10. Verwaltung von Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Länder, der Religionsgesellschaften usw.**

Außer der Verwaltung der Reichssteuern obliegen den Finanzämtern noch andere Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben. Durch §§ 18 und 480 AO ist der Kreis der Verwaltungsgeschäfte, für die die Finanzämter zuständig sind oder die ihnen übertragen werden können, geschlossen.

§ 18 AO gemäß obliegen den Finanzämtern die folgenden Verwaltungsgeschäfte:

a) die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern (Gewerbsteuer und Grundsteuer). Eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht, das Rechtsmittelverfahren und das Strafverfahren;

b) sonstige (nicht unter Ziffer 1 fallende) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Realsteuern und Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet anderer Steuern der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern übertragen hat. In einigen Ländern besorgen zur Zeit noch die Finanzämter die Erhebung der Realsteuern, z. B. in Braunschweig und Lippe. In Bremen sind die Finanzämter z. B. für die Verwaltung der Bürgersteuer eingeschaltet.

Verwaltungsgeschäfte dieser Art, die den Finanzämtern übertragen sind, sind (mit Ausnahme der helgoländischen Gemeindeeinfuhrsteuer) spätestens bis zum 1. April 1940 zurück übertragen. Solche Verwaltungsgeschäfte werden den Finanzämtern nicht mehr neu übertragen;

c) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Steuern der Länder, soweit der Reichsminister der Finanzen den Finanzämtern auf Antrag der Landesregierung die Verwaltungsgeschäfte übertragen hat. Hierher gehören z. B. die Wertzuwachssteuer in Baden und Hessen u. a., die Gebäudeeinkommensteuer (Hauszinssteuer, Aufwertungsteuer) in Braunschweig, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Thüringen.

In einigen Oberfinanzbezirken versehen die Finanzämter zurzeit auch noch andere Länderaufgaben, die nicht unter § 18 AO fallen. Bayern und Hessen sind dabei am stärksten beteiligt. In Bayern besorgen die Finanzämter z. B. die Verwaltung der bayerischen Liegenschaften, das Katasterumschreibwesen, die Erhebung von Miet- und Pachtzinsen, die Erhebung sonstiger Einnahmen (z. B. aus Obstversteigerungen), die Erhebung der Forstgefälle und der Einnahmen aus den übrigen Betrieben des Staates und sonstigen Nutzungen des Staatsgutes, die Erhebung der Messungsgebühren, der Zinsen und Tilgungsbeträge aus Staatsgeldern, der Landeskulturrenten, der Vergütungen für die Flurbereinigung usw.;

d) die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen

Rechts, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Steuern auf Antrag der zuständigen Stelle den Finanzämtern übertragen hat. In den meisten Ländern wird die Veranlagung, Erhebung oder Beitreibung der Landeskirchensteuern beider Konfessionen bis auf weiteres noch von den Finanzämtern verwaltet;

e) die Verwaltung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Aufgaben den Finanzämtern auf Antrag der zuständigen Stelle übertragen hat. Am umfassendsten ist die den Finanzämtern übertragene Verwaltung der Beiträge zum Reichsnährstand. Beiträge für die Industrie- und Handelskammer verwalten die Finanzämter in Mecklenburg. Die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erheben die Finanzämter in Baden. In Bayern obliegt den Finanzämtern zum Teil die Beitreibung der Rückstände an Beiträgen zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und zur Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung

In vielen Fällen ist den Finanzämtern auf Grund besonderer Anweisung die Beitreibung von Gebühren, Beiträgen, Ordnungsstrafen, Auslagen, Kosten usw., die von einer Reihe von Reichsbehörden und von öffentlich-rechtlichen Verbänden erhoben werden, übertragen (Hinweis auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. Oktober 1938, RStBl. 1938 S. 923, auch RStBl. 1939 S. 397).

Die Reichsfinanzverwaltung besitzt einen weitverzweigten Verwaltungsapparat, der den anderen Stellen damit zur Verfügung gestellt wird. So sind z. B. die Finanzämter bei der Ausführung des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 Vollstreckungsbehörden einer Reihe von Reichsministerien, die keine eigenen Vollstreckungsbehörden besitzen;

f) die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträgen und Steuerbeträgen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit der Reichsminister der Finanzen die Finanzämter zu derartigen Mitteilungen antweist. Die Mitteilung ist dann notwendig, wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre in eigener Zuständigkeit verwalteten Abgaben auf Grundlagen aufbauen, die von den Finanzämtern festgestellt werden. Solche Mitteilungen sind z. B. erforderlich für die Bürgersteuer, wenn sie nicht von den Finanzämtern verwaltet wird. Auch die Mitteilung der Gewerbesteuermeßbeträge an die Industrie- und Handelskammern und an die Handwerkskammern, für deren Beiträge die Gewerbesteuermeßbeträge die Bemessungsgrundlage bilden, ist hier zu erwähnen.

**11. Verwaltungsgeschäfte finanzwirtschaftlicher und sozialwirtschaftlicher Art**

In den letzten Jahren sind neue Aufgaben entstanden, die ihrem Wesen gemäß in den Zuständig-

feitsbereich der Reichsfinanzverwaltung gehören, insbesondere:

- a) die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen;
- b) die Gewährung von Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen an die Landbevölkerung;
- c) die Mitwirkung der Finanzämter auf dem Gebiet der Fettwirtschaft;
- d) die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Stützungsmaßnahmen des Reichs (Gewährung von Subventionen und Krediten);
- e) Einziehung der von den Siedlern des Landes Bayern an die Deutsche Siedlungsbank zu entrichtenden Jahresleistungen durch die Finanzämter in Bayern;
- f) die Verwaltung der Judenvermögensabgabe;
- g) Geldversorgung der Massen der andern Reichsverwaltungen;
- h) Durchführung sonstiger finanzwirtschaftlicher Aufgaben, z. B. Ausgabe und Annahme von Steuergutscheinen.

## 12. Eigene allgemeine Verwaltungsgeschäfte

Der umfangreiche Verwaltungsapparat der Reichsfinanzverwaltung bringt naturgemäß auch viele allgemeine Verwaltungsaufgaben mit sich, insbesondere Organisations- und Personalangelegenheiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzausgleichs und der Statistik. Besonders wichtig ist die Verwaltung der reichseigenen Liegenschaften (Finanzamtsgebäude, Dienstwohnungen, sonstige reichseigenen Gebäude). Diese Aufgaben stehen in der Regel jedem Finanzamt zu. In Berlin gibt es das Finanzamt für Liegenschaften, dem lediglich die Verwaltung der reichseigenen Gebäude in der Stadt Berlin obliegt.

Zur Vertretung des Reichsfiskus bei allen Rechtshandlungen gegenüber Gerichten und anderen Behörden, bei allen Rechtsstreitigkeiten und im schiedsgerichtlichen Verfahren sind die Vorsteher der für die Besteuerung oder Strafvollstreckung zuständigen Finanzämter berufen, soweit es sich bei den Reichssteuern um die Durchführung der Besteuerung oder um Maßnahmen der Strafvollstreckung handelt (Hinweis auf die Zusammenstellung der Bestimmungen die Entgegennahme von Zustellungen bei Pfändung eines Anspruchs auf Aushändigung von Schuldschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden, auf Auszahlung einer Entschädigung an einen Kraftdroschkenunternehmer und auf Auszahlung von laufenden Kinderbeihilfen, *StWl.* 1939 S. 204).

## 13. Das Fehlen der sachlichen Zuständigkeit

Die erste Voraussetzung eines gesetzlich geordneten Verfahrens ist, daß eine Verfügung von der zu-

ständigen Behörde ausgeht. Der Staat und die einzelnen Behörden müssen zur Wahrung einer geordneten Verwaltung darauf achten, daß die Zuständigkeitsgrenzen genau eingehalten werden. Auch die Volksgenossen müssen aus Gründen der Rechtssicherheit sich darauf verlassen können, daß sie nicht von einer sachlich unzuständigen Behörde zu Leistungen herangezogen werden. Wenn ein Verwaltungsakt von einer sachlich nicht zuständigen Behörde ausgegangen ist, so haftet diesem Verwaltungsakt ein Mangel an.

Der Mangel der sachlichen Unzuständigkeit kann verschieden starke Wirkung haben. Die sachliche Unzuständigkeit macht die Verfügung entweder nichtig oder nur anfechtbar (vernichtbar).

Ist die Verfügung nichtig, so hat sie keine Wirkung. Der Volksgenosse, gegen den eine nichtige Verfügung ergangen ist, braucht kein Rechtsmittel einzulegen, um die Verfügung wieder zu beseitigen. Die nichtige Verfügung braucht nicht aufgehoben zu werden. Sie hat auch ohne ausdrückliche Aufhebung keinerlei Wirkung. Der Klarstellung wegen ist es jedoch zweckmäßig, die nichtige Verfügung auch ausdrücklich aufzuheben.

Anfechtbare Verfügungen behalten ihre Wirkung, wenn sie nicht in dem vorgesehenen Verfahren mit Erfolg angefochten werden. Die erfolgreiche Anfechtung beseitigt die Verfügung mit rückwirkender Kraft. Wird jedoch eine nur anfechtbare Verfügung nicht angefochten und deshalb nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, so wird der Mangel der Anfechtbarkeit endgültig beseitigt.

Die Reichsabgabenordnung enthält keine Bestimmungen über die Wirkung von Verfügungen einer sachlich unzuständigen Behörde. Im Gegensatz dazu ist der Mangel der örtlichen Zuständigkeit im § 79 AO geregelt.

## 14. Begünstigende Verfügungen

Lediglich für das Gebiet der begünstigenden Verfügungen befaßt sich die Reichsabgabenordnung mit der sachlichen Unzuständigkeit. Wo eine Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis ausgesprochen worden ist, die den Beteiligten Befugnisse oder Vergünstigungen gewährt oder sie von Pflichten befreit, kann die Verfügung, soweit nicht Widerruf oder weitere Bedingungen vorbehalten sind, nur zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn die Verfügung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen ist (§ 96 Abs. 1 Ziffer 1 AO). Begünstigende Verfügungen sind z. B. Stundung und Erlass von Steuern, Fristverlängerung und Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, nicht aber Steuerbescheide, auch wenn sie tarifliche Begünstigungen enthalten, und auch nicht Freistellungsbescheide.

Solche begünstigende Verfügungen sind, auch wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassen worden sind, nicht ohne weiteres nichtig. Sie bestehen solange zu Recht, bis sie zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hat z. B. eine Zollkasse als Sammelkasse einer Finanzkasse eine Steuer gestundet, so ist die Ver-

fügung nicht ohne weiteres nichtig, sie kann jedoch zurückgenommen werden.

### 15. Belastende Verfügungen

Abgesehen von den Sonderfälle des § 96 W ist die Wirkung der sachlichen Unzuständigkeit nicht geregelt. Die einzelnen Fälle sachlicher Unzuständigkeit bei dem Erlass belastender Verfügungen sind daher nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere auf Grund von § 1 Abs. 3 StAnpG, zu beurteilen. Die Behandlung der sachlichen Unzuständigkeit ist wie das ganze Gebiet des fehlerhaften Verwaltungsakts außerordentlich stark umstritten. Es sind die folgenden Fälle sachlicher Unzuständigkeit denkbar:

a) Es entscheidet eine sachlich nicht zuständige Behörde, z. B. der Landrat erläßt einen Einkommensteuerbescheid. Es ist ganz klar, daß die Verfügung einer Behörde, in deren Zuständigkeit eine derartige Verfügung gar nicht fallen kann, ohne weiteres nichtig ist. Nichtig wäre umgekehrt auch ein von dem sachlich dazu nicht zuständigen Finanzamt erlassener Bürgersteuerbescheid.

In einer Schlachtsteuersache hat der Reichsfinanzhof die Entscheidung einer sachlich nicht zuständigen Landesbehörde für unzulässig und rechtsunwirksam erklärt (RStBl. 1935 S. 836).

Sieher gehört auch die Entscheidung, die ein Hauptzollamt statt eines Finanzamts erlassen würde. Die Reichsabgabenordnung versteht unter dem Begriff Finanzämter die Hauptzollämter und die eigentlichen Finanzämter. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Aufgabengebiete muß die Verfügung des Hauptzollamts aus dem Aufgabengebiet des Finanzamts im engeren Sinn wegen Überschreitung der sachlichen Zuständigkeit nichtig sein.

b) Es entscheidet eine instanziiell nicht zuständige Behörde, z. B. der Oberfinanzpräsident erläßt einen Einkommensteuerbescheid, oder das Finanzamt setzt § 30 EStG gemäß eine Pauschsteuer fest. In der Regel wird das Fehlen der sachlichen Zuständigkeit der untersten Verwaltungsstufe die Verfügung nichtig machen. Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung zu § 70 des alten Kapitalverkehrssteuergesetzes die von einem Finanzamt statt vom Landesfinanzamt (Oberfinanzpräsident) bewilligte Pauschbesteuerung als unwirksam (= nichtig) angesehen. Entschieden jedoch einer der eigentlich zuständigen Behörde übergeordnete Behörde, so wird man ihre Entscheidung trotz der instanziiellen Zuständigkeit nicht als nichtig ansehen können. Hier muß als Regel gelten, daß solche Verfügungen im Zweifel nicht nichtig, sondern grundsätzlich wirksam, allerdings auch anfechtbar sind.

c) Es entscheidet eine funktionell nicht zuständige Behörde, z. B. die Gemeindebehörde über den Einspruch gegen ihre Eintragung

des Familienstandes in der Steuerkarte oder der Oberfinanzpräsident über einen Einspruch in einer Einkommensteuerfache. In beiden Fällen wäre das Finanzamt zur Behandlung des Einspruchs berufen. In diesen Fällen ist die Nichtigkeit der ergangenen Entscheidung der sachlich nicht befugten Behörde anzunehmen. Hat jedoch ein Finanzgericht übersehen, daß noch keine Einspruchentscheidung ergangen ist, so ist seine Berufungsentscheidung trotz Nichteinhaltung des Rechtsmittels ein von sachlich zuständiger Stelle erlassenes Berufungsurteil.

d) Es entscheidet innerhalb einer sachlich zuständigen Behörde ein sachlich nicht zuständiger Beamter oder eine sachlich nicht zuständige Stelle, z. B. ein Steuerbescheid wird von einem unzuständigen Sachbearbeiter unterzeichnet oder ein Bezirksarbeiter setzt ein Zwangsmittel fest. Hier handelt es sich meist um Fehler, die durch die Mängel der Organisation und der Geschäftsverteilung entstehen. Nach außen hin werden sich derartige Verfügungen in der Regel als fehlerfrei darstellen. Der Steuerpflichtige hat es nicht mit einzelnen Beamten, sondern nur mit der Behörde als solcher zu tun. Auf ihre Verfügungen muß er vertrauen können. Organisationsmängel dürfen dem Steuerpflichtigen nicht Nachteile bringen.

Bei den Verfügungen eines unzuständigen Beamten innerhalb der zuständigen Behörde kann es sich um zwei Fälle handeln:

a) Unterzeichnung der Reinschrift einer Verfügung durch einen unzuständigen Beamten. Hier ist wohl am klarsten, daß der Mangel keinerlei rechtliche Bedeutung hat, wenn die Verfügung äußerlich als von der zuständigen Stelle ausgehend gekennzeichnet ist;

β) Unterzeichnung der Urschrift einer Verfügung (der Aktenverfügung) durch einen unzuständigen Beamten. Hier handelt es sich um einen Mangel beim Zustandekommen der Verfügung. Der Reichsfinanzhof hat in dem Urteil vom 4. November 1930 (RStBl. 1931 S. 15) einen Grunderwerbsteuerbescheid, der nicht von dem Landrat oder einem Mitglied des Kreis Ausschusses, wie es gesetzlich geboten gewesen wäre, sondern von dem Bürovorsteher des Kreis Ausschusses, im übrigen aber unter der Aufschrift „Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses“ erlassen worden war, für gültig, wenn auch für anfechtbar, erklärt. Dem ist zuzustimmen.

In beiden Fällen muß als Regel gelten, daß solche Verfügungen nicht nichtig, sondern nur anfechtbar sind (Hinweis auf Barske, Die Reichsabgabenordnung, Bücherei des Steuerrechts Band 9 Abschnitt 26). Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, die Verfügung zu berichtigen (§ 1 Absatz 3 StAnpG, bei technischen Versehen, z. B. Rechenfehlern, auch § 92 Absatz 3 W).

# Die Erkennung und Behandlung von Falschgeld

Von Obersteuerinspektor *Benning*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

## Inhalt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Einführung,   | 11. Beschädigte Zahlungsmittel,   |
| 2. Die allgemeinen Pflichten des Kassensbeamten bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, | 12. Abgenutzte und geringfügig beschädigte Zahlungsmittel,                    |
| 3. Die deutschen Zahlungsmittel,   | 13. Die Behandlung gefälschter, verfälschter und beschädigter Zahlungsmittel, |
| 4. Die verschiedenen Wege der Entstehung von Falschgeld,                                 | 14. Die Behandlung der erst später als falsch erkannten Zahlungsmittel,       |
| 5. Das Wesen der Geldfälschung,  | 15. Die Behandlung verdächtiger Zahlungsmittel,                               |
| 6. Die Erkennungsmerkmale gefälschter Zahlungsmittel,                                    | 16. Die Behandlung abgenutzter oder geringfügig beschädigter Zahlungsmittel,  |
| 7. Die Kennzeichen des falschen Metallgelds,   | 17. Die Behandlung fehlerhafter Zahlungsmittel,                               |
| 8. Die Prüfung des Metallgelds,  | 18. Haftung der Kassensbeamten.   |
| 9. Die Kennzeichen u. d. Prüfung d. falschen Papiergeldes,                               |   |
| 10. Das Wesen der Verfälschung,  |   |

## 1. Einführung

Täglich gehen durch die Hände der Finanzbeamten viele Millionen Zahlungsmittel in Form von Geldmünzen und Geldscheinen. Die Beamten an den Kassenschaltern der Finanzämter und der Zollämter sind mit am meisten der Gefahr ausgesetzt, durch Vereinnahmung von Falschgeld oder sonst ungültiger Zahlungsmittel dem Reich oder sich selbst Schaden zuzufügen.

Es sollen daher den mit der Vereinnahmung von Zahlungsmitteln befaßten Beamten die Wege gezeigt werden, die es ihnen ermöglichen, solche Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die folgenden Ausführungen sollen insbesondere den Nachwuchsmännern der Reichsfinanzverwaltung und Kassensbeamten in der Ostmark und im Sudetenland helfen, sich auf diesem Gebiet möglichst rasch in die neuen Verhältnisse einzuarbeiten.

## 2. Die allgemeinen Pflichten des Kassensbeamten bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs

§ 28 Absatz 1 der Amtskassenordnung (AKO) gemäß hat der Kassier Zahlungsmittel, die der Amtskasse von den Einzahlenden übergeben werden, in deren Gegenwart auf ihre Echtheit und Vollständigkeit oder Vollständigkeit zu prüfen.

Deshalb müssen alle an den Kassenschaltern arbeitenden Beamten die Hauptkennzeichen und das Aussehen der echten Münzen und Geldscheine kennen (§ 28 Absatz 3 AKO).

Das Reichsbankdirektorium und die Deutsche Rentenbank geben die Ausgabe neuer Zahlungsmittel stets mit einer genauen bis ins einzelne gehenden Beschreibung über Aussehen, besondere Merkmale und Kennzeichen rechtzeitig bekannt. Die Bekanntmachungen werden in den Tageszeitungen und regelmäßig im Deutschen Reichsanzeiger und im Reichsbesoldungsblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Merkmale der neu ausgegebenen Münzen erfolgt im Reichsgesetzblatt.

Es gehört mit zu den allgemeinen Obliegenheiten des Kassensbeamten, sich mit derartigen Veröffentlichungen vertraut zu machen (§ 8 Absatz 1 AKO).

## 3. Die deutschen Zahlungsmittel

Voraussetzung für die notwendige Übersicht in einem geordneten Geldumlauf ist die Beschränkung der Zahlungsmittel auf wenige Geldsorten. Die Inflationszeit mit ihren vielfältigen und buntscheckigen Geldzeichen ermöglichte plumpe Geldfälschungen aller Art.

Je weniger Geldsorten in Umlauf sind, um so leichter kann sich der Volksgenosse deren Aussehen und Kennzeichen einprägen, und um so eher fallen Fälschungen auf.

Seit der Festigung der Mark wurde die Zahl der umlauffähigen Geldsorten immer mehr eingeschränkt. Die maßgebenden Stellen sind auch weiterhin bestrebt, unsere Geldsorten möglichst zu vereinfachen.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1939 sind die folgenden Geldzeichen im Reichsgebiet in Umlauf:

### A. Metallgeld

#### a) Kupfermünzen

Alle seit 1871 ausgegebenen Kupfermünzen sind noch umlauffähig. Das sind die folgenden Münzen:

1. Ein-Pfennig-Stück,
2. Ein-Rentenpfennig-Stück,
3. Ein-Reichspfennig-Stück (zwei verschiedene Sorten),
4. Zwei-Pfennig-Stück,
5. Zwei-Rentenpfennig-Stück,
6. Zwei-Reichspfennig-Stück (zwei verschiedene Sorten).

Nach § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Land Österreich und der Verordnung zur Übernahme der österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 23. April 1938 (RGBl. 1938 I S. 405) gelten mit Wirkung ab 23. April 1938 die Scheidemünzen (Teilmünzen) im Nennwert von zwei und einem Groschen als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von zwei und einem Reichspfennig;

#### b) Aluminiumbronzemünzen

1. Fünf-Rentenpfennig-Stück,
2. Fünf-Reichspfennig-Stück (zwei verschiedene Sorten),
3. Zehn-Rentenpfennig-Stück,
4. Zehn-Reichspfennig-Stück (zwei verschiedene Sorten);

#### c) Nickelmünzen

1. Fünfzig-Reichspfennig-Stück (zwei verschiedene Sorten),
2. Ein-Reichsmark-Stück;

#### d) Silbermünzen

1. Zwei-Reichsmark-Stück (zwei verschiedene Sorten),

2. Fünf-Reichsmark-Stück (drei verschiedene Sorten).

Außerdem sind noch verschiedene Silbermünzen als Erinnerungsmünzen in Umlauf.

**B. Papiergeld**

a) Reichsbanknoten (Bankgesetz vom 30. August 1924)

	Ausgabe	Ausgabetag
1. Zehn-Reichsmark-Note	II	22. 1. 1929,
2. Zwanzig-Reichsmark-Note	II	22. 1. 1929,
3. Fünfzig-Reichsmark-Note	I	11. 10. 1924,
4. Fünfzig-Reichsmark-Note	II	30. 3. 1933,
5. Einhundert-Reichsmark-Note	I	11. 10. 1924,
6. Einhundert-Reichsmark-Note	II	24. 6. 1935,
7. Eintausend-Reichsmark-Note	I	11. 10. 1924,
8. Eintausend-Reichsmark-Note	II	22. 2. 1936;

b) Rentenbanknoten

	Ausgabe	Ausgabetag
1. Fünf-Rentenmark-Note	II	2. 1. 1926,
2. Zehn-Rentenmark-Note	II	3. 7. 1925,
3. Fünfzig-Rentenmark-Note	II	20. 3. 1925,
4. Fünfzig-Rentenmark-Note	III	6. 7. 1934,
5. Einhundert-Rentenmark-Note	I	1. 11. 1923,
6. Fünfhundert-Rentenmark-Note	I	1. 11. 1923,
7. Eintausend-Rentenmark-Note	I	1. 11. 1923.

**4. Die verschiedenen Wege der Entstehung von Falschgeld**

Falsches und nicht umlauffähiges Geld kann auf drei Wegen entstehen:

- a) durch Fälschung,
- b) durch Verfälschung,
- c) durch Beschädigung.

**5. Das Wesen der Geldfälschung**

§ 146 des Reichsstrafgesetzbuchs gemäß liegt eine Münzfälschung vor, wenn jemand inländisches oder ausländisches Geld, Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder in Verkehr zu bringen.

Die auf diese Weise entstehenden Nachahmungen tragen die Bezeichnung Falschgeld. Die Fälschung ist die hauptsächlichste Art der in Deutschland auftretenden Münzverbrechen.

**6. Die Erkennungsmerkmale gefälschter Zahlungsmittel**

Die bisher festgestellten Fälschungen von Zahlungsmitteln sind so verschiedenartig, daß es unmöglich ist, sie alle aufzuzählen. Bei den vielen, im Deutschen Reich aufgedeckten Fälschungen konnte bisher in keinem Fall eine genaue Übereinstimmung in den Fälschungsmerkmalen erkannt werden. Die Polizei hat es aus diesem Grund immer wieder abgelehnt, eine Liste der Erkennungszeichen von falschen Zahlungsmitteln herauszugeben. Eine solche Liste wäre viel zu umfangreich. Es würde umständlich, zeitraubend und daher praktisch in den meisten Fällen nicht möglich sein, mit ihrer Hilfe verdächtige Zahlungsmittel zu prüfen. Es ist bei den vielen auftretenden Fälschungen für den mit der Annahme von Zahlungsmitteln befaßten Be-

amten auch nicht möglich, die Kennzeichen aller umlaufenden falschen Zahlungsmittel zu kennen. Das ist auch nicht erforderlich. Gewisse Teile der echten Zahlungsmittel sind so beschaffen, daß sie nur sehr schwer nachzuahmen sind. Die weitaus meisten Fehler bei der Fälschung treten bei diesen besonders ausgestalteten Teilen der Zahlungsmittel auf. Es genügt daher für den Kassensbeamten, sich die Kennzeichen dieser Teile einzuprägen und bei der Prüfung sorgfältig zu beachten.

**7. Die Kennzeichen des falschen Metallgelds**

Bei den meisten bisher festgestellten Münzfälschungen wurden immer wieder die auffälligsten Unterscheidungsmerkmale

- a) im allgemeinen Aussehen,
  - b) im Klang,
  - c) im Gewicht
- entdeckt.

Bei mindestens einem dieser Merkmale ergaben sich entscheidende und für den Geübten verhältnismäßig leicht erkennbare Abweichungen.

**a) Unterschiede im allgemeinen Aussehen**

Alle echten Münzen werden geprägt. Dieses Herstellungsverfahren ist umständlich und bedingt kostspielige Maschinen. Die Gefahr der Entdeckung ist schon bei der Beschaffung, Beförderung und Aufstellung der erforderlichen Geräte sehr groß. Die weitaus meisten Fälscher wählen daher zur Herstellung falschen Metallgelds das Gußverfahren.

Aus der Verschiedenartigkeit der Herstellungsverfahren ergeben sich aber auch bereits entscheidende und für ein geschultes Auge gut erkennbare Unterschiede. Die wesentlichsten und auffälligsten Verschiedenheiten zeigt die folgende Gegenüberstellung:

**Aussehen**

der im Prägeverfahren hergestellten echten Münzen	der im Gußverfahren nachgeahmten Münzen
1. Das Münzbild hebt sich klar und deutlich vom Untergrund ab. Die Zeichnung ist in allen Einzelheiten scharf.	Das Münzbild ist unscharf und unklar. Die Zeichnung ist verschwommen. Einzelheiten, wie die Brustfedern des Adlers oder dessen Schnabel, sind undeutlich.
2. Die Randperlen sind gleichmäßig und setzen sich von der Kante der Münze (Randstab) ab.	Die Randperlen sind ungleichmäßig u. lückenhaft. Sie sind stellenweise mit dem Randstab verschmolzen.
3. Die Randstriche, Randriefeln genannt, sind gleich groß und verlaufen parallel in regelmäßigen Abständen.	Die Randriefeln sind verschieden groß, verlaufen in ungleichen Zwischenräumen und stehen gelegentlich schief.
4. Die Randbeschriftung ist in allen ihren Teilen einwandfrei.	Die Randbeschriftung ist besonders schwer herzustellen. Es entstehen daher auf diesem Teil der Münze sehr oft gut erkennbare Unvollkommenheiten. Die Randbeschriftung fehlt bisweilen ganz.

5. Die münzbildfreien Teile sind glatt und eben.

Die Oberfläche zeigt verschwommenes oder poröses Aussehen. Als besonderes Kennzeichen für das Gukverfahren treten feine Körnchen aus der Oberfläche hervor. Die Münze greift sich rau an.

6. Das Geldstück hat einen gleichmäßig matten Glanz und fühlt sich trocken an.

Es treten sehr erhebliche Schwankungen im Klang auf. Die Geldstücke sind zum Teil übermäßig hell und blank, zum Teil stumpfer und dunkler als die echten oder zeigen einen bläulichen Schimmer. Sie fühlen sich bisweilen fettig an.

Gewicht (Gramm) Zulässige Gewichtsschwankung (Gramm)

Fünf-Reichsmark-Stück (alte Prägung) . . .	25	von 24,5 bis 25,5,
Fünf-Reichsmark-Stück (neue Prägung mit dem Bild der Garnisonkirche) . . .	13,889	von 13,750 bis 14,028,
Zwei-Reichsmark-Stück (alte Prägung) . . .	10	von 9,8 bis 10,2,
Ein-Reichsmark-Stück (aus Nickel) . . .	4,8	von 4,680 bis 4,920.

Die Gewichtsprüfung kann am einfachsten auf einer gut abgestimmten Waage in der Weise durchgeführt werden, daß als Gegengewicht für das verdächtige Geldstück eine echte Münze gleichen Werts aufgelegt wird.

Ein weiteres zuverlässiges Hilfsmittel für die Prüfung verdächtiger Geldstücke ist der Höllesteinstift. Der mit Wasser angefeuchtete Höllesteinstift hinterläßt beim Bestreichen der Oberfläche einer nur aus unedlem Metall hergestellten Münze einen tiefschwarzen Streifen. Mit Hilfe eines solchen Stifts, der für wenig Geld im Handel erhältlich ist, können mit größter Sicherheit Nachahmungen von Silbermünzen entdeckt werden, zu deren Herstellung nur unedle Metalle (Zinn und Blei), und das sind die weitaus meisten, verwendet worden sind.

Schließlich ist noch der Sufeisenmagnet ein für die Prüfung von Nickelmünzen geeignetes Hilfsmittel. Die echten Nickelmünzen werden von dem Magnet angezogen, die aus anderen Metallen oder aus Nickel mit Beimengungen anderer Metalle hergestellten Münzen dagegen nicht.

## 9. Die Kennzeichen und die Prüfung des falschen Papiergelds

Die Nachahmung von Papiergeld setzt noch erheblich größere technische Kenntnisse und Mittel als die Nachbildung von Geldmünzen voraus. Es stimmen daher auch bei Nachahmungen von Banknoten die Fälschungsmerkmale nicht überein.

Auch beim Papiergeld gibt es gewisse Teile, die sehr schwer nachzuahmen sind und bei deren Nachbildung der Fälscher regelmäßig scheitert.

Diese Teile sind

- das Banknotenpapier mit den verschiedenen Schutzzeichen (Wasserzeichen und Faserung),
- die Druckausführung.

Das Hauptaugenmerk der Beamten, die mit der Annahme von Zahlungsmitteln befaßt sind, hat sich demgemäß auch auf diese Teile der Noten zu richten. Es werden dann auch geringfügige Abweichungen von den gewohnten Merkmalen der echten Banknoten, die stets zum Vergleich heranzuziehen sind, sofort auffallen.

Die wichtigsten und immer wieder bei diesen Teilen des Papiergelds beobachteten Unterschiede zeigt die folgende Gegenüberstellung:

### Merkmale

der echten Banknoten      der nachgeahmten Banknoten

- Das für die Herstellung von Banknoten verwendete Papier ist geschäftig geschützt. Es ist im freien Handel nicht erhältlich. Eine Entwen-
- Das für die Nachbildung verwendete Papier weicht in den allermeisten Fällen in Färbung und Stärke gut erkennbar von dem echten Papier ab. Es ist

## b) Unterschiede im Klang

Die echten Zwei- und Fünf-Reichsmark-Stücke enthalten zu einem bestimmten Gewichtsteil Silber. Werden sie auf eine Tischplatte oder auf eine Marmorplatte geworfen, erzeugen sie einen hellen glockenartigen Ton. Die Falschstücke, denen der Silbergehalt fehlt oder die nur eine sehr schwache Silberbeimischung haben, klingen dagegen dumpf.

## c) Unterschiede im Gewicht

Alle echten Münzen haben ein gesetzlich festgesetztes Gewicht. Das Gewicht und die Grenzen der zulässigen Gewichtsschwankungen werden für die einzelnen Münzsorten bei der Ausgabe veröffentlicht. Dagegen sind die Legierungen nicht bekannt. Aus diesem Grund gelingt es den Fälschern nur in den seltensten Fällen, das richtige Gewicht zu erraten. Demgemäß weichen die Falschstücke in der Regel im Gewicht von den echten ab.

## 8. Die Prüfung des Metallgelds bei der Annahme

Zur einwandfreien Prüfung der Zahlungsmittel durch den Kassenschafter müssen die Kassenschalter gute Sichtverhältnisse haben. Es gehört zu den Aufgaben des Kassenschafters und des Kassiers dafür zu sorgen und etwaige Mängel abzustellen (§ 8 Absatz 1 A.N.D.).

Es ist zweckmäßig, daß sich der Kassenschafter zur Unterstützung seines Auges ein einfaches Vergrößerungsglas anschafft, mit dessen Hilfe er auch die feineren Einzelheiten erkennen kann.

Für die Durchführung der Klangprobe muß an dem Kassenschalter eine Marmorplatte angebracht sein. Wo eine solche fehlen sollte, kann man sich auch mit einem für wenig Geld im Handel erhältlichen Zahlsteller mit abgetönter Metallplatte gut behelfen. Die Klangprüfung ist jedoch keine ideale Erkennungsmöglichkeit für falsches Metallgeld. Die Unterschiede im Klang können so verschieden und so geringfügig sein, daß meistens nur ein sehr geübtes Ohr Fehler festzustellen vermag. In allen Zweifelsfällen ist mindestens ein Klangvergleich zwischen der verdächtigen und einer echten Münze durchzuführen.

Eine wesentliche Hilfe für die Feststellung von Falschmünzen ist die Gewichtsprüfung. Die echten Münzen haben ein genau vorgeschriebenes Gewicht, das nur geringe Schwankungen aufweisen darf. Für die wichtigsten Münzen ergeben sich die folgenden Gewichtszahlen:

dung von echtem Notenpapier ist unmöglich.

2. Das echte Notenpapier ist zum besondern Schutz mit Wasserzeichenmuster versehen. Die Wasserzeichen sind nach Wert und Ausgabe der Noten verschieden. Sie entstehen durch entsprechende Verdünnung der Papiermasse bei der Herstellung. Die Wasserzeichen sind bei d. Durchsicht klar zu erkennen.

3. Die auf dem Schaurand der Banknote in Form einer Rüstung u. des Kontrollstempels angebrachte Blindprägung zeigt reine und scharfe Linien und eine klare Schrift.

4. Das echte Banknotenpapier hat in d. Faserung ein weiteres wirksames Schutzmittel. Die Faserung besteht in einem etwa zwei Zentimeter breiten mit echten Pflanzenfasern durchsetzten Streifen. Bei den Banknoten neuerer Ausgabe verläuft die Faserung etwas rechts neben dem Kopfwasserzeichen von oben nach unten.

Die Färbung der Faserung ist nach Wert u. Ausgabe der Noten verschieden.

Die Pflanzenfasern sind in das Papier eingewirkt und können nur mit einer Nadel herausgelöst werden.

5. Die Druckausführung ist in allen ihren Teilen fehlerlos. Die Beschriftung ist klar und deutlich.

6. Die bildlichen Darstellungen und die Verzierungen treten klar u. scharf hervor.

oft stärker oder brüchig und lappig. Vielfach sind zwei oder mehrere Blättchen zusammengeklebt. Feine Fältchen auf der Oberfläche des Papiers verraten eine solche nicht seltene Herstellungsart des Notenpapiers.

Die Wasserzeichen werden entweder durch Farbaufdruck oder durch Einpressung nachgeahmt. Sie sind daher bei der Durchsicht schlecht, dagegen bei der Aufsicht oder bei Seitenlicht gut erkennbar.

In jedem Fall ergeben sich schon durch die Herstellungsart bedingte Unterschiede in der Ausführung und Klarheit der Zeichnung.

Die Wasserzeichen fehlen bei mehreren Fälschungen ganz, so bei Fälschungen der Reichsbanknoten zweite Ausgabe.

Die Blindprägung ist schwer nachzubilden. Sie ist meist unvollkommen und unscharf ausgeführt oder nur aufgezeichnet.

Die Blindprägung fehlt oft ganz.

Die Nachahmung der Faserung ist besonders schwierig und gelingt nur selten. Es gibt die folgenden Nachbildungsarten:

a) Die Fasern werden aufgeklebt. Sie lassen sich ohne Schwierigkeit abziehen.

b) Die Fasern werden zwischen der aus zwei oder mehreren Blättchen zusammengeklebten falschen Banknote eingestreut.

Die Fasern lassen sich nicht oder nur nach Beschädigung des Papiers herausnehmen.

c) Die Faserung wird mit Buntstift aufgezeichnet.

Es ergeben sich Verschiedenheiten in der Art der Schriftzeichen und Ungenauigkeiten in d. Rechtschreibung und d. Zeichensetzung. Oft werden Buchstaben ausgelassen.

Die Druckausführung ist vielfach unscharf.

Die Nachahmung bildlichen Darstellungen erfordert technisches und künstlerisches Geschick. Sie sind oft schlecht getroffen und weichen im Ausdruck von dem gewohnten Bild in so auffallender Weise ab, daß solche Fehler einem aufmerksamen Auge kaum entgehen.

## 10. Das Wesen der Verfälschung

Unter Verfälschung versteht man im allgemeinen die Vornahme einer Veränderung an einem echten Geldschein mit dem Zweck, ihm einen höheren Wert zu geben. Eine solche Verfälschung ist bei deutschen Banknoten, die nach Wert und Ausgabe verschiedene Größen und Druckausführungen aufweisen, nicht möglich.

Dagegen wurden verschiedene Abarten von Verfälschungen festgestellt. Eine der öfter auftretenden Verfälschungen entstand durch Zusammenfügung verschiedener Teile echter Geldscheine. Die so verfälschten Geldscheine sind regelmäßig kleiner als die echten. Sie verraten sich besonders dadurch, daß sich verschiedene Kontrollnummern auf einem solchen Geldschein befinden.

Die hauptsächlichste Art der in Deutschland festgestellten Verfälschungen besteht darin, daß der Ausgabebetrag außer Kurs gesetzter Banknoten in einen gültigen umgeändert wird. Die Entdeckung so verfälschter Noten gelingt am einfachsten durch Vergleich mit echten Geldscheinen.

## 11. Beschädigte Zahlungsmittel

Beschädigungen, durch die Zahlungsmittel ungültig werden, liegen dann vor, wenn Münzen oder Geldscheine durch äußere Gewalt so verändert werden, daß sie von dem Aussehen gültiger Zahlungsmittel abweichen.

Solche Beschädigungen sind:

a) bei Münzen:

Veränderung der Form, Durchlochung oder sonstige Beschädigungen, die nicht durch Abnutzung entstanden sind.

b) bei Geldscheinen:

Veränderungen in der Größe des Geldscheins durch Abschneiden oder Abreißen von wesentlichen Teilen, Durchlochung oder ähnliche Beschädigungen der Noten.

## 12. Abgenutzte und geringfügig beschädigte Zahlungsmittel

Durch geringfügige Beschädigungen werden Zahlungsmittel nicht ungültig. Solche Beschädigungen ergeben sich insbesondere durch den Gebrauch und die damit zusammenhängende Abnutzung. Eingerissene und mit Klebstreifen zusammengesetzte Banknoten bleiben dann noch gültig, wenn auf den Teilstücken die gleiche Kontrollnummer steht.

## 13. Die Behandlung gefälschter, verfälschter und beschädigter Zahlungsmittel

Die bei den Finanzkassen durch den Kassenbeamten als gefälscht, verfälscht oder beschädigt und damit als ungültig erkannten Zahlungsmittel sind anzuhalten und einzuziehen. Sie dürfen nicht wieder ausgegeben oder zurückgegeben werden. Mit dem Einzahler ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat den Namen des Einzahlers, dessen Zustimmung zur Einziehung und eine Erklärung über die vermutliche Herkunft des falschen

Zahlungsmittels zu enthalten. Die Verhandlungsniederschrift ist mit dem eingezogenen Zahlungsmittel durch den Amtsvorsteher der für das Finanzamt zuständigen Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft gegen Empfangsbefätigung zu übersenden (§ 28 Absatz 3 ARD und § 1 der Anlage 8 zur ARD).

Kann sich der Einzahler nicht ausweisen und liegt dringender Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist er vorläufig festzunehmen. Über die Festnahme sind der Amtsvorsteher und die zuständige Polizeibehörde sofort zu verständigen (§ 1 Absatz 1 der Anlage 8 zur ARD).

Liegt eine gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung von Münzen vor, ohne daß der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, so können die Münzen auch durch Verschlagen oder Einschneiden für den Verkehr unbrauchbar gemacht und an den Einzahler zurückgegeben werden (§ 4 der Anlage 8 zur ARD).

Werden der Finanzkasse nachgemachte oder verfälschte Zahlungsmittel von einer anderen Kasse des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt, so hat sie die Falschstücke zur Ersatzleistung zurückzusenden.

Die von Steuerpflichtigen oder sonstigen Personen überlieferten Zahlungsmittel dieser Art sind einzuziehen. Über den Vorfall ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem bei der Öffnung stets als Zeugen zuzuziehenden zweiten Beamten oder Angestellten mitzuzuschreiben ist. Der Übersender ist in geeigneter Weise zu verständigen. Er hat sich über die vermutliche Herkunft des Falschstücks zu äußern. Über die eingezogenen Zahlungsmittel erhält der Einzahler oder Übersender eine Bescheinigung (§ 28 Absatz 4 ARD).

#### 14. Die Behandlung der erst später als falsch erkannten Zahlungsmittel

Wird das Falschstück erst nach Weggang des Einzahlers oder bei der Kassenbestandsaufnahme als solches erkannt, so ist zuerst zu prüfen, ob die Herkunft noch festgestellt werden kann. Ist das möglich, so ist zu verfahren wie in Ziffer 13 dargestellt.

Kann der Einzahler nicht mehr ermittelt werden, muß eine Niederschrift über die Feststellung des Falschgelds aufgenommen werden. Die Niederschrift und die falschen Zahlungsmittel sind unverzüglich dem Amtsvorsteher vorzulegen. Vor der Abgabe an die Polizeibehörde ist in jedem Fall eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob eine leicht oder schwer erkennbare Fälschung vorliegt. Dazu sind der Kassenleiter, der Kassenaufsichtsbeamte oder andere erfahrene Kassenbeamte zu hören. Die Entscheidung ist für die Frage der Haftung des Kassenbeamten von Bedeutung.

#### 15. Die Behandlung verdächtiger Zahlungsmittel

Bestehen Zweifel über die Echtheit einer bei der Finanzkasse in Zahlung gegebener Münze oder Banknote, so hat der Kassenbeamte das verdächtige Zahlungsmittel anzuhalten. Über den Vorgang ist

eine ähnliche Niederschrift wie beim Einzug falscher Zahlungsmittel aufzunehmen.

Die verdächtigen Zahlungsmittel sind der für die Prüfung zuständigen Stelle zu übersenden. Für Münzen ist das Münzmetalldepot des Reichs bei der Münzstätte in Berlin, für Reichsbanknoten das Reichsbankdirektorium, Falschgeldabteilung, und für Rentenbankcheine die Deutsche Rentenbank zuständig.

Die Amtskasse erhält von diesen Stellen im Fall der Echtheit den Gegenwert. Der Einzahler ist davon und von der Verwendung der Zahlungsmittel zu verständigen. Im Fall der Unechtheit wird der Amtskasse das Falschstück zurückgegeben. Es ist sodann wie in Ziffer 13 dargestellt, zu verfahren (§ 2 der Anlage 8 zur ARD).

#### 16. Die Behandlung abgenutzter oder geringfügig beschädigter Zahlungsmittel

Zahlungsmittel, die durch Abnutzung oder sonstige durch den Gebrauch entstandene Beschädigungen an Aussehen und Erkennbarkeit gelitten haben, sind von der Amtskasse zum vollen Wert anzunehmen, aber nicht mehr auszugeben.

Die eingezogenen Zahlungsmittel sind an die in Ziffer 15 genannten Stellen gegen Ersatz zurückzugeben.

#### 17. Die Behandlung fehlerhafter Stücke

Echte Reichsmünzen, bei denen ausnahmeweise Prägefehler, und echte Geldscheine, bei denen Mängel im Papier oder im Druck festgestellt werden, sind zum vollen Wert anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben. Sie sind den Ausgabestellen (Hinweis auf Ziffer 15) gegen Ersatz zu übersenden. Bis zum Eingang des Gegenwerts ist der Betrag als Vorschuß zu verbuchen (§ 3 der Anlage 8 zur ARD).

#### 18. Haftung der Kassenbeamten

Die Kassenbeamten haften für jeden Verlust, der innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch Annahme falscher, verfälschter oder beschädigter Zahlungsmittel entstanden ist (§ 8 Absatz 3 ARD). Der durch die Annahme solcher Zahlungsmittel sich ergebende Kassenfehlbetrag ist von dem Kassenbeamten sofort zu ersetzen (§ 100 Absatz 1 ARD). Geschieht das nicht, so ist der Fehlbetrag zu Lasten des Beamten als Vorschuß zu verbuchen.

Erkennt der Kassenbeamte die Schadenersatzpflicht nicht an, so ist der Fehlbetrag zunächst zu Lasten des Reichs als Vorschuß zu verbuchen. Die Ablehnung einer Schadenersatzpflicht kann regelmäßig nur damit begründet werden, daß nach den Feststellungen der Sachverständigen eine schwer erkennbare Fälschung vorgelegen hat. Die Schadenersatzpflicht wird in diesem Fall durch den Oberfinanzpräsidenten im Erstattungsverfahren festgestellt. Sobald der Oberfinanzpräsident in dem Verfahren verfügt hat, ist der Vorschuß abzuwickeln. Der Vorschuß ist als vermischte Ausgabe zu behandeln und entsprechend auszubuchen, wenn der Kassenbeamte ausnahmeweise von der Pflicht zum Ersatz des Schadens befreit wird.

## Deutsches Recht im Memelland

Im Memelgebiet ist grundsätzlich das gesamte deutsche Reichsrecht mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft gesetzt worden, soweit nicht für einzelne Gesetze ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden ist (§ 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939, RGBl. I S. 549).

Das gilt auch für das deutsche Steuerrecht. Durch die Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland vom 29. April 1939, RGBl. I S. 870, RStBl. 1939 S. 660, ist im einzelnen bestimmt worden, wann die deutschen Steuergesetze im Memelland in Kraft treten. Hinsichtlich der Besitz- und Verkehrssteuern sind vier Gruppen zu unterscheiden:

1. am 1. Januar 1940 werden in Kraft treten: das Einkommensteuergesetz 1939 (einschließlich der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939, das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, das Bürgersteuergesetz, das Wandergewerbesteuergesetz, das Wehrsteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz und die §§ 5 bis 10 des Neuen Finanzplans, die die Mehreinkommensteuer betreffen;
2. am 1. April 1940 wird das Gewerbesteuergesetz in Kraft treten;
3. im Memelland ist eine Einheitsbewertung noch nicht durchgeführt. Das Inkrafttreten des Vermögensteuergesetzes, der Aufbringungsumlage und des Grundsteuergesetzes sowie der beiden Verordnungen über die Ermittlung des Gewinns bei den nichtbuchführenden Land- und Forstwirten und über die Bemessung des Nutzungswerts von eigenbewohnten Einfamilienhäusern ist daher vorbehalten geblieben;
4. alle nicht aufgeführten Steuergesetze sind mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft getreten. Das gilt insbesondere von der Reichsabgabenordnung, dem Steueranpassungsgesetz, der Beitreibungsordnung, den Verordnungen über die Führung eines Wareneingangsbuchs und über die Verbuchung des Warenausgangs und vom Reichsbewertungsgesetz, ferner von den folgenden Einzelsteuergesetzen: dem Umsatzsteuergesetz, dem Erbschaftsteuergesetz, dem Grunderwerbsteuergesetz, dem Kapitalverkehrssteuergesetz, dem Urkundensteuergesetz, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, dem Versicherungsteuergesetz, dem Nennwert- und Lotteriesteuerergesetz, dem Wechselsteuergesetz, dem Beförderungsteuergesetz, dem Reichsfluchtsteuergesetz und dem Feuer- und Schußsteuergesetz, schließlich von den §§ 1 bis 3 des Neuen Finanzplans, die die Ausgabe der Steuer- und Wertungsfreiheit betreffen. Für einige dieser Gesetze sind bereits Übergangsbestimmungen getroffen worden, so für die Umsatzsteuer durch Runderlaß vom 17. April 1939, RStBl. 1939 S. 601, für die Beförderung-, Kraftfahrzeug- und Urkundensteuer durch den Runderlaß vom 29. April, RStBl. 1939 S. 649, für die Erbschaftsteuer in dem § 5 der oben bezeichneten Verordnung vom 29. April 1939, RStBl. 1939 S. 660 und für die Reichsfluchtsteuer durch die Verordnung über die Reichsfluchtsteuer im Memelland vom 22. Mai 1939, RGBl. I S. 948.

Mit dem 1. Mai 1939 ist auch das deutsche Handelsrecht im Memelland in Kraft gesetzt worden. Wie in den anderen Gebieten, die nunmehr Bestandteil des Deutschen Reichs geworden sind, ist zur Anpassung der memelländischen Bilanzen

an die veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Umstellungsverordnung erlassen (Verordnung über Reichsmarkeroffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Memelland vom 5. Mai 1939, RGBl. I S. 897, RStBl. 1939 S. 692). Diese entspricht der österreichischen und der sudetendeutschen Umstellungsverordnung, so daß auf die Darstellung in der Deutschen Steuer-Zeitung 1938 Nr. 35 hingewiesen werden kann. Der wesentliche Inhalt, soweit er steuerliche Fragen berührt, ist: Bilanzen sind nunmehr in Reichsmark aufzustellen. Umrechnungssatz ist: 1 Lit = 40 Rpf. Spätestens für den 1. Januar 1940 ist eine Reichsmarkeroffnungsbilanz aufzustellen, für die grundsätzlich die wahren Werte ohne Rücksicht auf die Wertansätze in den Vorbilanzen gelten sollen. Die Vermögensveränderungen, die sich infolge dieser Neubewertung ergeben, begründen grundsätzlich keine Steuerpflicht hinsichtlich der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und Vermögen. Kapitalgesellschaften müssen ihr Kapital und ihre Anteile in Reichsmark neu festsetzen (Umstellung im eigentlichen Sinn). Wird die Umstellung nicht bis zum 31. Dezember 1940 durchgeführt, so sind die Kapitalgesellschaften mit Ablauf dieses Tages aufgelöst.

Das handelsrechtliche Umwandlungsrecht ist gleichfalls mit dem 1. Mai 1939 im Memelland in Kraft getreten. Es ist anzunehmen, daß die steuerlichen Erleichterungen in dem gleichen Umfang gewährt werden wie für die Ostmark und für die sudetendeutschen Gebiete (Hinweis auf die RdF-Erlasse vom 24. November 1938 und 21. April 1939, RStBl. 1938 S. 1097 und RStBl. 1939 S. 602).  
Meu.

## Reichsfluchtsteuer im Memelland

Nach § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 559, RStBl. S. 494) ist am 1. Mai 1939 im Memelland das gesamte Reichsrecht in Kraft getreten. Das gilt auch für die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) und ihre späteren Änderungen. Durch die Verordnung über die Reichsfluchtsteuer im Memelland vom 22. Mai 1939 (RGBl. I S. 948, RStBl. S. 705) sind § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes gemäß die Vorschriften den besonderen Verhältnissen im Memelland angepaßt worden.

§ 2 der Einführungsverordnung gemäß haben eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten:

1. Personen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich Angehörige des Deutschen Reichs geworden sind und nach dem 23. März 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Memelgebiet oder im übrigen Reichsgebiet aufgegeben haben oder aufgeben;
2. Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und nach dem 23. März 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Memelgebiet aufgegeben haben oder aufgeben. Entsprechendes gilt für Personen, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind und für Per-

fonen, die durch das Gesetz über die Wiederbereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1641) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (RGBl. II S. 895) Angehörige des Deutschen Reichs geworden sind.

Die Regelung der Reichsfluchtsteuerpflicht ist im Memelland also ähnlich der in der Ostmark und im Sudetenland getroffen worden.

Die Reichsfluchtsteuer beträgt ein Viertel des Vermögens. Über die Ermittlung des Vermögens im Sinn der Reichsfluchtsteuervorschriften für das Memelland wird der Reichsminister der Finanzen in Kürze eine weitere Regelung im Verwaltungsweg treffen. Muß.

## Veräußerung oder

### Fortsetzung eines Gewerbebetriebs?

Wenn ein Unternehmer die Betriebsmittel seines Unternehmens verkauft und ein anderes Unternehmen erwirbt, ist es einkommensteuerlich von Bedeutung, ob damit der alte Gewerbebetrieb veräußert und ein neuer begonnen oder ob der alte Gewerbebetrieb fortgesetzt worden ist. Nur im ersteren Fall ist der Veräußerungsgewinn als außerordentliche Einkünfte im Sinn des § 34 EStG anzusehen, so daß er steuerbegünstigt ist (§ 16 EStG).

Der Reichsfinanzhof hat in einem früheren Urteil (vom 20. März 1930, RStBl. 1930 S. 481) eine Veräußerung angenommen, wenn ein Hotelier den Betrieb seines Hotels, das ihm nicht gehörte, unter Verkauf des Inventars einstellt und ein anderes, bereits bestehendes Hotel erwirbt. Hätte er das zweite Hotel mit dem Inventar und der Firma des ersten Hotels übernommen, so hätte es sich um eine Fortführung des alten Betriebs gehandelt.

In einem neuen Urteil vom 19. April 1939 VI 217/39, das demnächst im Reichssteuerblatt veröffentlicht wird, hatte ein Binnen schiffer seinen einzigen Schleppkahn im Jahr 1936 veräußert. Im Juni 1937 nahm er ein Motorschiff in Betrieb, das auf seine Bestellung hin erbaut worden war. Beide Schiffe sind im Schiffsregister der gleichen Gemeinde eingetragen. Der Schiffer machte geltend, daß der Wirkungskreis seines Unternehmens sich örtlich (statt Elbe jetzt Rhein und Mittellandkanal) und persönlich (anderer Kundenkreis) völlig verändert habe. Das Finanzgericht hatte eine Fortführung des alten Betriebs angenommen. Es sei nur das Hauptbetriebsmittel ausgewechselt worden. Die Rechtslage sei die gleiche wie bei einem Fuhrunternehmer, der sein Lastfahrzeug veräußert habe, um es durch ein anderes zu ersetzen.

Der Reichsfinanzhof hat die Sache zurückverwiesen. Grundsätzlich falle zwar die Veräußerung von Betriebsmitteln eines Unternehmens nicht unter § 16 EStG, auch wenn es sich um wesentliche Betriebsmittel handle, die die Grundlage des Unternehmens bilden. Im gegebenen Fall müsse aber geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse (Betriebsmittel, Wirkungsfeld,

Kundschaft) der derzeitige Gewerbebetrieb lediglich als eine Fortsetzung des alten Betriebs mit verbesserten Mitteln, gegebenenfalls auch als eine Erweiterung, anzusehen sei, oder ob es sich um den Aufbau eines vom bisherigen Unternehmen verschiedenen neuen Unternehmens handle. Das letztere sei z. B. der Fall, wenn ein Kaufmann sein Ladengeschäft, das im wesentlichen durch Lage und Kundenkreis bestimmt sei, veräußere und an einem anderen Ort für den Erlös ein neues Geschäft gründe.

Es sei noch bemerkt, daß auch wesentliche Betriebsmittel als solche noch nicht einen Teilbetrieb im Sinn des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 EStG darstellen. Wenn ein Schiffer von mehreren Rähnen einen verkauft, genießt der Veräußerungsgewinn nicht die Tarifbegünstigung des § 34 EStG. Meu.

### Gewerbesteuerpflicht von Ärzten

Ein Finanzamt hatte einen Frauenarzt zur Gewerbesteuer herangezogen, weil er eine Frauenklinik unterhielt. Der Reichsfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückgegeben (Urteil vom 15. März 1939 VI 119/39, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung und im Reichssteuerblatt bestimmt). Er hat dabei die folgenden Ausführungen gemacht:

Der Betrieb einer Krankenanstalt oder Klinik durch einen Arzt sei dann als freie Berufstätigkeit anzusehen, wenn es sich dabei um ein notwendiges Hilfsmittel für die ärztliche Tätigkeit handle. Das sei anzunehmen, wenn der von dem Arzt erstrebte Heil- oder Forschungszweck die Unterbringung in einer derartigen Anstalt erforderlich mache, was bei gewissen Gruppen von Fachärzten der Fall sei. Die gesamten Einkünfte seien dann als Ausfluß freiberuflicher Tätigkeit anzusehen.

Auch wenn das nicht der Fall sei, müsse geprüft werden, ob überhaupt ein gewerblicher Betrieb vorliege, ob also der Klinikbetrieb in der Absicht, einen Gewinn (nicht nur Einnahmen) zu erzielen, geführt werde. Das sei im allgemeinen dann nicht anzunehmen, wenn die Einnahmen aus dem Anstaltsbetrieb nur die Unkosten der Anstalt deckten, oder, falls die ärztliche Behandlung im Verpflegungssatz einbegriffen sei, wenn die erzielten Überschüsse das Maß der üblichen Vergütung für die geleisteten ärztlichen Dienste nicht überstiegen.

Wenn in der Klinik ein gewerblicher Betrieb zu erblicken sei, der nicht als notwendiges Hilfsmittel für die ärztliche Tätigkeit angesehen werden könne, so sei noch zu prüfen, ob nicht die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Zweiten Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung einschlage, ob also die Klinik nicht in besonderem Maß der minder bemittelten Bevölkerung diene. Die diesbezüglichen Ausführungen des RStB-Urteils sind durch den eingehenden RdF-Erlass vom 25. April 1939 über die steuerliche Behandlung von Krankenanstalten (RStBl. 1939 S. 639), Hinweis auf die Gildienstnachricht in DStZ Nr. 19) zum Teil überholt. Die dort entwickelten Grundsätze sind nach Abschnitt C des Erlasses auch auf die schwebenden Rechtsmittel anzuwenden. Meu.

# Wirtschaftlicher Beobachter

## Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

### Konkurse und Vergleichsverfahren im April 1939

	Konkurse eröffnet*)	Vergleichs- verfahren
April 1938 . . . . .	151	25
April 1939 . . . . .	99	7.

\*) Nach den Zählkarten der Amtsgerichte.

Nach den Zählkarten der Amtsgerichte wurden im März 1939 insgesamt 274 Konkursanträge gestellt. Die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge betrug 135, das sind 49,3 v. H. der Gesamtzahl der im März 1939 gestellten Konkursanträge.

### Wechselproteste im März 1939

	Anzahl ins- gesamt	Betrag in 1000 RM insgesamt	Durchschnitts- betrag je Wechsel in RM
März 1938 . . . . .	42 976	5 877	137
März 1939 . . . . .	28 609	4 218	147.

Reichsgesetzliche Krankenversicherung im ersten Vierteljahr 1939. Die Zahl der Mitglieder betrug (ohne Ersatzkassen):

Ende Januar 1939 . . . . .	21 175 000
Ende Februar 1939 . . . . .	21 287 000
Ende März 1939 . . . . .	21 288 000.

Für die Einnahmen und Ausgaben ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Januar	Februar	März
Gesamteinnahmen . . . . .	136,1	128,3	138,2
Gesamtausgaben . . . . .	152,7	141,5	159,4
Ausgabeüberschuß . . . . .	16,6	13,2	21,2.

Brandschädenübersicht der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten im ersten Vierteljahr 1939. Entwicklung:

	Gesamtzahl der Schäden	Gesamtsumme
Erstes Vierteljahr 1938 . . . . .	28 954	9,19 Mill. RM
Erstes Vierteljahr 1939 . . . . .	24 897	9,36 Mill. RM.

## Vierjahresplan

Großherzeugung von Buna-Reifen. Die I G Farbenindustrie hat in Schkopau die Großherzeugung von Buna aufgenommen. Der Übergang von Naturkautschuk zu Buna ist ganz allmählich vor sich gegangen. Die Deutsche Wehrmacht hat dabei in der Erprobung der ersten Bunaerzeugnisse Pionierarbeit geleistet. Die Fahrversuche zeigten die Überlegenheit, die das Bunamaterial insbesondere in seiner Eigenschaft der Abriebfestigkeit gegenüber dem Naturkautschuk hat. Heute stellen alle Deutschen Reifenfabriken Bunareifen her, die den bisherigen Naturkautschukreifen in seiner Güte mindestens erreichen. Einzelnen Firmen ist es sogar gelungen, wesentlich bessere Personenwagenreifen mit Buna herzustellen.

Preisregelung für gebrauchte Kraftfahrzeuge. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat eine Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelspreisen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen erlassen. Danach dürfen Händler ein Angebot auf gebrauchte Kraftfahrzeuge mittelbar oder unmittelbar nur dann abgeben oder solche Kraftfahrzeuge nur dann für eigene Rechnung kaufen oder in Anrechnung auf ein anderes Kraftfahrzeug in Zahlung nehmen, wenn das Kraftfahrzeug innerhalb des letzten Monats von einer von der Deutschen Automobil-Teuhand GmbH in Berlin zugelassenen Schätzungsstelle abgeschätzt worden ist. Die Schätzung muß durch Vorlage der Schätzungsurkunde nachgewiesen werden können. Händler dürfen für gebrauchte Kraftfahrzeuge keinen höheren Preis als den in der Schätzungsurkunde ermittelten anbieten, versprechen oder gewähren. Bei einem Wiederverkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge durch Händler darf der Handelsaufschlag nicht mehr als 33 1/2 v. H. des gezahlten Ankaufspreises betragen. Die Anordnung ist mit Wirkung ab 15. Mai 1939 in Kraft getreten und im Reichsanzeiger vom 3. Mai 1939 veröffentlicht.

Chemie im Außenhandel. Der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Dr. Ungewitter, sprach vor der Gesellschaft der Kaufleute zu Hamburg über Chemie und Außenhandel. Er führte u. a. aus, daß der Anteil der chemischen Industrie an der Deutschen Gesamtausfuhr etwa 14,3 v. H. betrage. Deutschland habe im Jahr 1938 chemische Erzeugnisse im Wert von dreiviertel Milliarden Reichsmark nach dem Ausland ausgeführt. Die Deutsche Chemieausfuhr werde nur noch von der Maschinenausfuhr übertroffen. Die chemische Industrie liefere Zehntausende von Erzeugnissen für alle Wirtschaftszweige. Unter den von der Chemie im Rahmen des Vierjahresplans geschaffenen Neustoffen seien solche, die bisher nur im Umfang von wenigen Hundert Tonnen gewonnen werden. Bei Ausbau dieser Erzeugnisse sei jeder dieser Kunststoffe imstande, ein neues Ausfuhrgeschäft im Wert von vielen Millionen zu begründen.

Anmeldepflicht für Forderungen bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren. Die Nationalbank für Böhmen und Mähren fordert alle inländischen Besitzer von Forderungen im Sudetengebiet, die auf Reichsmark lauten und zwischen dem 1. Oktober 1938 und 21. März 1939 entstanden sind, auf diese sofort anzumelden. Diese Anmeldepflicht betrifft Forderungen, die aus der Veräußerung von Unternehmen, Kapitalbeteiligungen usw. entstanden sind. Alle auf Kronen lautenden Forderungen unterliegen der Anmeldung nicht.

Eisenvereinbarungen mit den Protektoratswerken. Deutschland hat den in Böhmen und Mähren gelegenen Eisenwerken auf die Dauer von zunächst fünf Monaten ein monatliches Einfuhrkontingent von insgesamt 30 000 Tonnen Walzwerkzeuge

nissen zugestanden. Von dieser Menge entfällt etwa ein Drittel auf Lieferungen in das Sudetenland. Nach Ablauf dieser Vereinbarung sollen weitere Verhandlungen stattfinden. Die Eisenwerke des Protektoratsgebietes werden vorläufig als selbständige Gebietsgruppen innerhalb der Internationalen Rohstoff-Ausfuhr-Gemeinschaft geführt. Die Ausfuhrlieferungen werden getrennt von denen der Deutschen Gruppe abgewickelt.

**Einführung des metrischen Gewindes.** Der Reichswirtschaftsminister hat die allgemeine Einführung des metrischen Gewindes angeordnet. In der Anordnung ist bestimmt, daß Schrauben, Mutterteile und Fassonteile aller Art aus Eisen und Stahl mit Innengewinde und Außengewinde bis einschließlich zehn Millimeter Durchmesser für den Inlandsbedarf nur mit metrischem Gewinde hergestellt werden dürfen. Durch diese Maßnahme wird eine Vereinheitlichung der Herstellung und dadurch eine Verringerung der Lagerhaltung in Schrauben, Muttern und Fassonteilen bei den Händlern und Verbrauchern erreicht.

### Verkehr

**Deutsche Reichsbahn im Jahr 1938.** Das Jahr 1938 brachte der Deutschen Reichsbahn mit der Rückkehr der Ostmark und des Sudetenlandes viele neue Aufgaben. Zunächst wurden die Tarife in den neuen Gebieten an die niedrigeren Tarife des Altreichs angeglichen. Die Durchführung des Vierjahresplans, der Bau der Westbefestigungen und der Reichsautobahnen und die Umgestaltung Deutscher Städte bewirkten Höchstergebnisse des Verkehrs, die die Deutsche Reichsbahn bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beanspruchten. Für die Verkehrszunahme ergibt sich das folgende Bild:

	Zunahme im Jahr 1938 gegenüber	
	1932 v. J.	1937 v. J.
Personenkilometer i. Personenverkehr	91,4	17,7
Einnahmen im Personenverkehr	59,0	20,7
Tonnenkilometer im Güterverkehr	118,1	17,5
Einnahmen im Güterverkehr	94,1	14,2

Das Betriebsnetz der Deutschen Reichsbahn hat sich durch die Rückgliederung der Ostmark und des Sudetenlandes und durch die Übernahme der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft und der Localbahn-AG München um 9 495 Kilometer auf 64 051 Kilometer oder um 17,4 v. J. vergrößert. Der Personalstand im Altreich ist im Jahr 1938 um 10,4 v. J. auf 815 300 Personen gestiegen. Mit den übernommenen Gefolgschaftsmitgliedern in der Ostmark und im Sudetenland betrug der Personalstand Ende 1938 922 200 Personen. Die neuen gewaltigen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn, insbesondere das große Fahrzeugbeschaffungsprogramm erfordern in den nächsten Jahren die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts. Die Betriebserrechnung für 1938 schließt mit einem Überschuß 252,07 Millionen Reichsmark ab.

Für die Einnahmen und Ausgaben ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

<b>Einnahmen:</b>	1937	1938
Personenverkehr u. Gepäckverkehr	1 186,2	1 432,3
Güterverkehr	2 939,0	3 355,5
Sonstige Einnahmen	295,0	345,7
<b>Betriebs-einnahmen insgesamt</b>	<b>4 420,2</b>	<b>5 133,5</b>
<b>Ausgaben:</b>		
Betriebsführung	2 209,4	2 686,8
Unterhaltung	1 004,4	1 289,1
Erneuerung	791,1	885,5
Abgabe an das Reich	120,0	120,0
<b>Betriebsausgaben insgesamt</b>	<b>4 124,9</b>	<b>4 881,4</b>

Die Bilanz zeigt das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Ende 1937	1938
<b>Vermögen:</b>		
Reichsbahnanlagen	29 555,3	34 704,3
Beteiligungen	75,0	28,8
Vorräte	126,6	219,0
Kasse, Bankguthaben, Schecks	365,1	367,9
Wertpapiere	0,8	4,3
Wechsel	236,9	237,9
Steuer-gutscheine	43,1	—
Forderungen	168,0	234,3
Forderung an Reichsautobahnen	400,0	400,0
Sonst. langfristige Forderungen	70,2	95,0
Rechnungsabgrenzung	387,4	423,9
<b>Verbindlichkeiten:</b>		
Eigenkapital	17 008,3	18 861,3
Wertberichtigung auf Anlagen	10 647,1	13 336,7
Rückstellungen	149,1	161,6
Ausgleichsrücklage	290,0	386,3
Rücklage für Einziehung der Vorzugsaktien	108,0	144,0
Vorzugsaktien	1 081,0	1 081,0
Anleihen	1 016,3	1 310,7
Bauf Kredite	324,4	492,7
Sonstige Verbindlichkeiten	503,3	514,8
Rechnungsabgrenzung	800,9	424,3

**Fremdenverkehr im Jahr 1937/38.** Für die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Berichtsjahr 1937/38 (1. Oktober 1937 bis 30. September 1938) ergibt sich in 7 766 Fremdenverkehrsorten Großdeutschlands das folgende Bild:

	1937/38 (Millionen)	Veränderung gegenüber 1936/37 in v. J.
Fremdenmeldungen	93,82	+ 7,3
darunter für Auslandsfremde	2,43	— 21,1
Fremdenübernachtungen	136,00	+ 7,0
darunter für Auslandsfremde	9,27	— 18,9

Seit dem Jahr 1933 hat der Fremdenverkehr Deutschlands ständig zugenommen. Der Rückgang des Ausländerfremdenverkehrs im Jahr 1938 war auf die weltpolitischen Spannungen des Jahres 1938 und auf die Anpassung des Fremdenverkehrs in der Ostmark an die neuen Verhältnisse zurückzuführen.

**Blitzgespräche mit Norwegen.** Vom 1. Juni 1939 ab wurden im Fernsprekdienst mit Norwegen Blitzgespräche mit der fünffachen Gebühr eingeführt.

## Arbeit und Soziales

Bevölkerungsbewegung in den Deutschen Großstädten im ersten Vierteljahr 1939. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich das folgende Bild (ohne Wien, Graz und Linz):

	Ehe- schlie- ßun- gen	Lebend- geborene <sup>1</sup>		Gestorbene <sup>1</sup>		Sterbefälle <sup>1</sup> ) an:			
		ins- ge- samt	dav. un- ehe- lich	ins- ge- samt	dav. unter 1 Jahr alt	Zu- ber- fu- hrer	Ger- trau- biten	Unge- nig- ig- schwäb- lich	Strippe
März 1939.....	18 312	32 531	3 162	25 228	2 061	1 297	3 829	2 257	1 001
„ 1938.....	16 104	30 221	2 751	22 918	1 951	1 241	3 358	2 421	881
Jan.-März 1939	45 348	92 275	8 684	77 571	6 038	3 701	12 064	8 344	3 140
„ 1938	40 399	86 536	7 965	65 220	5 277	3 553	9 921	6 061	2 853

Auf 10 0 Einwohner und aus Jahr berechnet

März 1939.....	10,0	17,8	1,7	13,8	6,3	0,71	2,10	1,57	0,55
„ 1938.....	8,9	16,7	1,5	12,7	6,5	0,69	1,86	1,34	0,21
„ 1937.....	9,8	16,1	1,5	12,5	6,9	0,77	1,90	1,21	0,16
Jan.-März 1939	8,6	17,4	1,6	14,7	6,5	0,70	2,28	1,76	0,59
„ 1938	7,7	16,5	1,5	12,4	6,1	0,68	1,89	1,16	0,16
„ 1937	7,6	15,8	1,5	13,2	7,2	0,74	1,98	1,37	0,39

<sup>1</sup> Ohne Ortsfremde. — <sup>2</sup> Auf 100 in der Berichtzeit Lebendgeborene berechnet.

## Ernährung und Landwirtschaft

Saatenstand Anfang Mai 1939. Das ungünstige Frühjahrswetter hat die Entwicklung der Saaten gehemmt. Die Auswinterungsschäden waren in Norddeutschland größer als in den letzten Jahren. Der Stand der Saaten wurde Anfang Mai im Reichsdurchschnitt mit „mittel“ beurteilt.

Viehbestand im Land Österreich. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Entwicklung des Viehbestands im Land Österreich das folgende Bild:

	Viehbestand			Dichte der Viehhaltung	
	7. 3. 1928	22. 3. 1934	3. 12. 1938	in Öster- reich	im alten Reichs- gebiet
	1000 Stück			Stück je 1000 Einwohner	
Pferde.....	282,7	261,2	245,8	36,4	50,4
Maultiere, Maulesel, Esel... 1,4	0,9	0,8	0,8	0,1	0,1
Rindvieh.....	2 162,4	2 348,6	2 596,1	384,6	291,4
davon Milchkühe.....			1 223,4	181,2	145,8
Schafe.....	597,4	263,4	315,7	46,8	70,4
Schweine.....	1 473,2	2 823,0	2 871,5	425,4	344,5
Ziegen.....	382,1	3 46,5	353,9	52,4	36,7
Feder Vieh.....	5 896,2	8 872,1	9 933,0	1 390,0	1 421,3
davon Hühner.....	5 707,8	8 678,6	9 115,6	1 350,4	1 295,4
Gänse.....	114,8	93,5	148,5	22,0	87,0
Enten.....	75,6	100,0	118,9	17,6	38,9
Bienenstöcke.....	252,7	407,6	456,6	67,6	87,5

## Lebenshaltungskosten im Mai 1939

Die Reichskennziffer für die Lebenshaltungskosten hat sich im Mai 1939 gegenüber April 1939 um 0,2 v. S. auf 126,1 erhöht. Ausgangspunkt sind dabei die Jahre 1913/14 = 100. Die Richtzahl für Ernährung erhöhte sich um 0,3 v. S. auf 122,6, für Bekleidung um 0,1 v. S. auf 133,0. Die Kennziffer für Heizung und Beleuchtung ging um 1,0 v. S. auf 124,1, für „Verschiedenes“ um 0,1 v. S. auf 141,9 zurück. Die Richtzahl für Wohnung (121,2) ist unverändert geblieben.

## Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Deutschlands Handelsbeziehungen mit dem Ausland im Jahr 1938

### Afrika

#### Ägypten

Deutschland ist dem Wunsch der ägyptischen Regierung, die Handelsbilanz ins Gleichgewicht zu bringen, durch entsprechende Einfuhren aus Ägypten im Lauf des Jahres 1938 nachgekommen. Der Warenverkehr Großdeutschlands mit Ägypten hielt sich in beiden Richtungen auf ungefähr gleicher Höhe wie der Warenumsatz des Altreichs im Jahr 1937.

#### Union von Südafrika

Zwischen Deutschland und der Union von Südafrika wurde am 19. September 1938 ein fünftes Zahlungsabkommen abgeschlossen. Danach können in der Zeit vom 1. September 1938 bis 31. August 1939 südafrikanische Erzeugnisse bis zu einem Betrag von 6,35 Millionen Pfund nach Deutschland eingeführt werden. Die Deutsche Ausfuhr nach der Union von Südafrika stieg in der Zeit vom Dezember 1937 bis August 1938 weiter an. Durch ein Zahlungsabkommen vom März 1938 konnten die Bezugsmöglichkeiten um mehr als eine Million Pfund erhöht werden.

### Amerika

#### Argentinien

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Argentinien beruhen auf dem Handels- und Zahlungsabkommen vom 28. September 1934, das letztmalig durch Notenwechsel vom 13. Dezember 1937 bis zum 31. Dezember 1939 verlängert wurde. Der deutsch-argentinische Warenaustausch hat sich im Jahr 1938 gut entwickelt.

#### Brasilien

Deutschland und Brasilien gewähren sich auf Grund des Notenwechsels vom 8. Juni 1936 die gegenseitige unbedingte und uneingeschränkte Meistbegünstigung. Verhandlungen über neue Wirtschaftsvereinbarungen haben zu einem Ergebnis nicht geführt.

#### Chile

Durch eine Vereinbarung vom 7. Dezember 1938 ist die Gültigkeit des Handelsvertrags vom 26. Dezember 1934 und des dazugehörigen Abkommens über den Zahlungsverkehr bis zum 30. Juni 1939 verlängert worden. Durch Vereinbarungen vom 8. Juni und 20. Juli 1938 wurden Chile Zusatzkontingente für Chilealpeter gewährt.

#### Ecuador

Zwischen Deutschland und Ecuador wurde am 29. März 1938 ein neues Handelsabkommen abgeschlossen. Das Handelsabkommen verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der vertragschließenden Teile drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Der Zahlungsverkehr widelt sich über Ausländerfondskonten für Inlandszahlungen ab.

### Kanada

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Kanada beruhen auf der Grundlage des vorläufigen Handelsabkommens vom 22. Oktober 1936. Der Absatz Deutscher Erzeugnisse ist im ersten Halbjahr 1938 zurückgegangen. Die Einfuhr kanadischer Erzeugnisse hat dagegen zugenommen. Kanada hat Ende 1938 mit Amerika einen Handelsvertrag abgeschlossen, der zu einer Ausweitung der Deutsch-kanadischen Handelsbeziehungen führen kann. Deutschland nimmt jedenfalls auf Grund der zwischen Kanada und Amerika vereinbarten Meistbegünstigung an einer Reihe von Zollermäßigungen teil.

### Kolumbien

Zwischen Deutschland und Kolumbien wurde am 30. September 1938 ein Zusatzabkommen zu dem Verrechnungsabkommen vom 21. Mai 1937 abgeschlossen. Danach ist die Gültigkeit des Verrechnungsabkommens auf zwei Jahre bis zum 30. November 1940 verlängert worden. Der Deutsch-kolumbianische Warenverkehr hat sich in Auswirkung des Verrechnungsabkommens weiter gut entwickelt.

### Uruguay

Der Zahlungsverkehr mit Uruguay hat sich unter dem Banken-Verrechnungsabkommen weiter gut entwickelt. Das Verrechnungsabkommen war bis 31. Dezember 1938 befristet. Die Verhandlungen über ein neues Abkommen waren Ende des Jahres 1938 noch nicht abgeschlossen.

### Venezuela

Zwischen Deutschland und Venezuela wurde am 30. November 1938 ein Zusatzabkommen zu dem seit dem Jahr 1909 bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen. Der Zahlungsverkehr wickelt sich über Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen ab. Für die wichtigsten venezolanischen Erzeugnisse wurden Kontingente vereinbart. Die Deutschen Waren genießen seit Inkrafttreten des Zusatzabkommens wieder die volle Meistbegünstigung in Venezuela.

### Vereinigte Staaten von Amerika

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika beruhen auf dem Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. Dezember 1923. Die Bestimmungen über die gegenseitige Meistbegünstigung im Warenverkehr wurden mit Wirkung ab 15. Oktober 1935 aufgehoben. Der Fortfall der Meistbegünstigung hat sich auch im Jahr 1938 auf die Deutsche Ausfuhr nicht günstig ausgewirkt. Amerika hat mit zwanzig Ländern Handelsabkommen abgeschlossen. Deutschland ist das einzige Land, dessen Waren bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten an Stelle der Vertragszölle zu den hohen autonomen Zöllen verzollt werden.

### Asien

#### Britisch-Indien

Deutschlands Anteil am indischen Außenhandel im Jahr 1938 betrug etwa 10 v. H. Deutschland steht damit an dritter Stelle. An erster Stelle steht Großbritannien, an zweiter Stelle Japan. Eine Steige-

rung des Anteils am indischen Handel war insbesondere durch den japanischen Wettbewerb nicht möglich.

### Iran

Die Grundlage des Deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs bildete auch im Jahr 1938 das Verrechnungsabkommen vom 30. Oktober 1935. Durch Abkommen vom 27. Juli und 1. August 1938 wurde die Gültigkeit der Bestimmungen des Verrechnungsabkommens mit Wirkung ab 15. Juli 1938 auf das Land Österreich ausgedehnt. Die Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete wurde vereinbart. Die Schwierigkeiten im Verrechnungsverkehr sind durch Vereinbarungen beseitigt worden. Es wird für das Jahr 1939 mit einer Verkürzung der Wartezeiten im Verrechnungsverkehr gerechnet.

### Japan

Deutschlands Außenhandel mit Japan ist in Auswirkung der japanischen Devisenbestimmungen und Einfuhrbestimmungen im Jahr 1938 stark zurückgegangen. Die Gesamtumsätze in der Ausfuhr nach Japan sind im Jahr 1938 gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken. Seit Ende 1937 sind eine Reihe von Deutschen Warenforderungen und Kapitalforderungen in Japan eingefroren. Ein Teil dieser Forderungen konnte im Jahr 1938 aufgetaut werden.

### Mandschukuo

Zwischen Deutschland und Mandschukuo wurde am 12. Mai 1938 ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen. Der Freundschaftsvertrag ist mit Wirkung ab 1. Juni 1938 in Kraft getreten und bis 31. Mai 1940 befristet. Die bisherige Zusage Deutschlands, für die Einfuhr mandschurischer Erzeugnisse bis zu einem Betrag von etwa 70 Millionen Reichsmark Devisenbescheinigungen zu erteilen, und die Verpflichtung Mandschukuos, für ein Viertel dieses Betrags Deutsche Erzeugnisse abzunehmen, bleibt bestehen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit eines zusätzlichen Warenaustausches bis zum Betrag von 45 Millionen Reichsmark auf der Grundlage 1 : 1 ermöglicht worden. Das neue Abkommen hat wesentlich zur Belebung des Handels zwischen den beiden Ländern beigetragen.

### Australien

#### Australischer Bund

Der Deutsch-australische Warenverkehr hat sich auch im Jahr 1938 insbesondere über Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen (ASKI) entwickelt. Die Deutsche Ausfuhr nach dem Australischen Bund hielt sich in den ersten elf Monaten 1938 auf durchschnittlich 3,5 Millionen Reichsmark. Der Handelsvertrag schließt mit einem Ausfuhrüberschuß für Australien ab.

### Neuseeland

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Neuseeland beruhen auf dem Zahlungsabkommen vom 30. September 1937. In dem Zahlungsabkommen wurde der Ausgleich von Einfuhr und Ausfuhr vereinbart. Deutschland konnte die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen nach Neuseeland im Jahr 1938 erhöhen.